G 3229



# Gesetz- und Verordnungsblatt

### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang	68.	Ja	hrg	ang
--------------	-----	----	-----	-----

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 2014

Nummer 5

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	4. 12. 2013	2. Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)	177
210	20. 2. 2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NRW)	177
211	11. 2. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	178
2170 300 315 316 321 40	4. 2. 2014	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums.	104
640	4 2 2014	Gesetz zur Neuerdnung im Bereich der Schul- und Studienfonds	105

### **Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

### Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

#### Vom 4. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

321

### Artikel 1

### Änderung des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung

In § 57 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung (PrGS. S. 109/PrGS. NRW. S. 82), das durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, wird das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.

2170

### Artikel 2 Änderung des Berufsvormünderausführungsgesetzes

Das Berufsvormünderausführungsgesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 633), geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Nummer 1 werden die Wörter "§ 1836 a des Bürgerlichen Gesetzbuches" durch die Wörter "§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2586) geändert worden ist," ersetzt.
- 2. § 4 wird aufgehoben.

316

### Artikel 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Das Schiedsamtsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 gestrichen.
- 2. § 51 wird aufgehoben.

**40** 

### Artikel 4

### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177/PrGS. NRW. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 74 wird aufgehoben.
- 2. Artikel 91 wird aufgehoben.

40

### Artikel 5

### Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

§ 55 des Nachbarrechtsgesetzes vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort ", Inkrafttreten" angefügt.
- b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

45

### Artikel 6 Änderung des Anpassungsgesetzes

Das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 249 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

- In Artikel LVIII Absatz 5 werden die Wörter "zwanzig Deutsche Mark" durch die Wörter "zehn Euro" ersetzt.
- 2. Artikel LXI wird aufgehoben.

45

### Artikel 7

### Änderung des Zweiten Anpassungsgesetzes

Artikel XLVIII des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), das zuletzt durch Artikel 250 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird aufgehoben.

315

### Artikel 8 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu  $\S$  68 gestrichen.
- 2. § 68 wird aufgehoben.

300

### Artikel 9

### Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), wird wie folgt geändert:

- 1. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort "Gemeinden" werden die Wörter ", die Änderung von Stadtbezirksgrenzen" eingefügt.
  - b) Das Wort "Gemeindenamen" wird durch die Wörter "Gemeinde-, Stadtbezirks- oder Stadtteilnamen" ersetzt.
- 2. In § 35 Absatz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort "Vollstreckungsgericht" das Wort "zentralen" eingefügt und die Angabe "§ 915" durch die Angabe "§ 882b" ersetzt.
- 3. In § 38 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe "§ 915" durch die Angabe "§ 882b" ersetzt.

### Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.)

Hannelore Kraft

Der Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Für den Minister für Arbeit, Integration und Soziales Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Michael Groschek

 $\label{eq:continuous} Der Justizminister \\ Thomas \ K \ u \ t \ s \ c \ h \ a \ t \ y$ 

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung Svenja S c h u l z e

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Barbara Steffens

- GV. NRW. 2014 S. 104

640

### Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schulund Studienfonds

Vom 4. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds

### Artikel 1

Gesetz zur Auflösung von vier Schul- und Studienfonds (Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz NRW)

### § 1 Auflösung von Schul- und Studienfonds

- (1) Der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds werden als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst.
- (2) Die Zweckbindung des Vermögens der in Absatz 1 genannten Fonds wird aufgehoben.

### § 2 Verfahren; Rechtsverordnung

(1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 genannten vormaligen Zweckbindung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.

- (2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen infolge einer Zuordnung von bestimmten Vermögensgütern zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln oder zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster oder zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster unmöglich werden sollte, entscheidet das Finanzministerium über eine angemessene Entschädigung des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und-entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
  - das Verfahren zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 im Hinblick auf die Verfahrensschritte, die vom Antragsteller zur Begründung seines Rechtsanspruches beizubringenden Nachweise, die Feststellung des Anspruchsinhalts und die Entscheidung über eine Ablösung von Rechtsansprüchen, sowie
  - 2. das Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Sinne von Absatz 2 im Hinblick auf die Behörde, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils III und des Abschnitts 1 des Teils IV des Landesenteignungsund -entschädigungsgesetzes die Aufgaben der Enteignungsbehörde übernimmt,

### festzulegen.

- (4) Behördliche Entscheidungen über die Erfüllung und die Ablösung von Rechtsansprüchen nach Absatz 1 sowie über Entschädigungen nach Absatz 2 können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (5) Dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen, sind vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom 13. Dezember 2013 und der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom 13. Dezember 2013 zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.

### $\S \ 3$ Verwaltung des Grundvermögens

Die nach der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln und der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster dem Land zugeordneten Grundstücke werden als Sonderliegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen qualifiziert und unterliegen der Verantwortung des Finanzministeriums. Die daraus resultierenden Aufgaben kann das Finanzministerium gegen Entgelt auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW oder auf die Bezirksregierungen übertragen.

### § 4 Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Artikel 2

Gesetz zur Bestätigung von Vereinbarungen mit dem Erzbistum Köln und mit dem Bistum Münster

#### § 1

### Bestätigung einer Vereinbarung mit dem Erzbistum Köln

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

### § 2

### Bestätigung einer Vereinbarung mit dem Bistum Münster

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

### § 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Artikel 3

Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an den Erzbischöflichen Schulfonds Köln

### § 1 Rechtsform

Der "Erzbischöfliche Schulfonds Köln" mit Sitz in Köln ist mit seiner Errichtung durch den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln als kirchliche Anstalt eine kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

### § 2 Kirchenbeamte

Der "Erzbischöfliche Schulfonds Köln" kann Kirchenbeamte haben.

### § 3 Genehmigungen

Mit der Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln über die Zuordnung des Vermögens des "Bergischen Schulfonds" und des "Gymnasialfonds Münstereifel" gelten der als Anlage veröffentlichte kirchliche Errichtungsakt und die als Anlage veröffentlichte Satzung als genehmigt. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das für Kirchenangelegenheiten zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für die Schule zuständigen Ministerium, sofern sie die Teilnahme am Rechtsverkehr oder wesentliche Änderungen der Zweckbestimmung betreffen.

### § 4 Geltung landesrechtlicher Vorschriften

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten für den als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten "Erzbischöflichen Schulfonds Köln" entsprechend.

### § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

 $\begin{array}{c} \text{Die Ministerpr\"{a}sidentin} \\ \text{(L. S.)} & \text{Hannelore } \text{K r a f t} \end{array}$ 

 $\label{eq:continuous} \mbox{Der Finanzminister}$   $\mbox{Dr. Norbert } \mbox{W a l t e r-B o r j a n s}$ 

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Garrelt Duin

Der Minister für Inneres und Kommunales Ralf J ä g e r

Der Justizminister Thomas Kutschaty

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zugleich für den Minister für Arbeit, Integration und Soziales Michael Groschek

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung Svenja Schulze

> Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Ute Schäfer

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zugleich für die Ministerin für Schule und Weiterbildung und den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Barbara Steffens

### Vereinbarung

### über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel

### Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
- nachfolgend auch das "Land" -

und

dem Erzbistum Köln
vertreten durch den Erzbischof von Köln
- nachfolgend auch das "Erzbistum" –

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Derzeit bestehen der Bergische Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel als nicht rechtsfähige Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

# § 1 Zuordnung der Bestandteile der Sondervermögen

- (1) 60 Prozent der jeweiligen Fonds verbleiben ohne Zweckbindung im Haushalt des Landes (siehe Anlagen 1.1 und 1.3).
- (2) 40 Prozent der Vermögen des jeweiligen Fonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 2 dem zu errichtenden Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet (siehe Anlagen 1.2 und 1.3).
- (3) Der Zuordnung wird der Vermögensbestand zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend "Stichtag") zugrunde gelegt.

- (4) Surrogate, Früchte, Nutzungen und Lasten werden entsprechend der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Stichtag zugeordnet; Zinsen auf das Barvermögen werden anteilig verteilt. Es erfolgt eine gegebenenfalls anteilige Abgrenzung zum Stichtag.
- (5) Falls während einer Zeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung festgestellt wird, dass Grundstücke des Bergischen Schulfonds und der Gymnasialfonds Münstereifel in der Zuordnung nicht oder zu Unrecht aufgeführt wurden, so sind die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Erzbistum wieder herzustellen; eine Haftung des Erzbistums aus eigenen Mitteln ist ausgeschlossen. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 und Absatz 3 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln die Stiftungen übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Erzbistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten des Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Bistum vorgelegt hat, sind, gilt vorstehende Regelung wertmäßig eingeflossen zugunsten Erzbischöflichen Schulfonds Köln entsprechend.

### § 2 Übertragungsverpflichtung des Landes

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts abzuschließen und innerhalb dieses Zeitraumes alles zur Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gemäß diesem Vertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

# § 3 Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums

- (1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Bergischen Schulfonds und dem vormaligen Gymnasialfonds Münstereifel. § 4 bleibt unberührt.
- (2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinaus gehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel geltend machen.

(3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel keine Ansprüche geltend gemacht werden.

# § 4 Freistellungserklärungen des Landes

- (1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwa im Zuge der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.
- (2) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Schulfonds Köln von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel geltend gemacht werden, frei.
- (3) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Bergischen Schulfonds und dem Gymnasialfonds Münstereifel und haftet wie in der Vergangenheit nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zu befriedigen wären.
- (4) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Schulfonds Köln ausgeschlossen oder begrenzt wird.

# § 5 Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Schulfonds Köln weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1.2 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

# § 6 Mitwirkungsverpflichtung

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

# § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

### § 8 Zustimmung

- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW. und im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt gemacht.
- (2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

Düsseldorf, den 22. November 2013

Köln, den 13. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen Hannelore Kraft + Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Kön

### Anlagenverzeichnis

- 1.1 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Land
- 1.2 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln
- 1.3 Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Übersichten der Zuordnungen
- Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln

# Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Land

# hier: Gymnasialfonds Münstereifel

Wert	1.995.500,00 €	1.995.500,00 €	171.215,12 €
Größe in m²	1.535.000 m²	1.535.000 m <sup>2</sup>	
Flurstück/e	verschiedene	Grundvermögen	Barvermögen
Flur	keine Angabe verschiedene		
Bemerkung/ Nutzung	Forst, Wald		
Blatt	keine Angabe Forst, Wald		
Grundbuch Gemarkung	verschiedene		
Haus- Nr.			
Straße			
Bezeichnung Ort	Bad Münstereifel, Kirchensahr, Nettersheim, Hönningen, Dümperfeld		
Gutachten- Nr. Land			
Gutachten- Zuordnung Nr. Land	Land		

Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Land

hier: Bergischer Schulfonds

	Gutachten-Nr	Bezeichnung		Haus-	Grundbuch	hier: Bergi:	hier: Bergischer Schulfonds				
Zuteilung	Land		Straße	Nr.	Gemarkung	Blatt	Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert
	£00	Bendorf	keine Angabe	keine Angabe	Bendorf	1226, 1343, 1358, 2481, 3005, 4846, 5923	verschiedene	1, 12 -21, Sayn 3	verschiedene	1.253.493 m²	2.504.000,00 €
	900	Bendorf	keine Angabe	keine Angabe	Sayn, Bendorf	keine Angabe	Laubwald, Mischwald, Nadelwald, Gehölz	1, 3, 14 - 21	verschiedene	879.295 m²	630.000,00 €
	800						Eigenjagd für Gutachten 006				70.000,00 €
	014	Ratingen	Ringstraße	96	Homberg	132 und 972	verschiedene	2, 3, 4, 5 und 9	FI. 2 (FISt. 6), FI. 3 (FISt. 107, 110, 123, 128, 671, 12, 2254, 2255, 141, 142), FI. 4 (FI.St. 478, 483), FI. 5 (FISt. 102), FI. 9 (FISt. 15, 16, 18, 64)	529.068 m²	2.423.000,00 €
	015	Ratingen	keine Angabe	keine Angabe	Homberg	132, 042	Grünland	1, 4	117, 148, 149, 1	34.386 m²	54.000,00 €
	016	Fröndenberg	keine Angabe	keine Angabe	Dellwig, Strickherdicke	keine Angabe	Forst	1, 2, 7	FI. 1 (FISt. 139, 140, 21, 295, 36, 40, 43, 44), FI. 2 (FISt. 95), FI. 7 (FISt. 63/3, 82)	58.906 m²	80.000,00 €
	019	Düsseldorf	keine Angabe	keine Angabe	Gerresheim	3237	Ackerland, Grünland	33	456, 3, 4, 12, 14, 76, 77, 93, 470	43.611 m²	703.000,00 €
	020	Düsseldorf	Bertastr.	92	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	19	14	$120.520  \mathrm{m}^2$	2.152.000,00€
	021	Düsseldorf	Ölbachweg, Deilbachweg, u.a.	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Hof- u. Gebäudefläche	17	1, 13, 16, 18, 19, 2, 20, 3, 5, 6	12.677 m²	1.900.000,00 €
	022	Düsseldorf - Lierenfeld	Wilhelm- Heinrich-Weg	34	Lierenfeld	keine Angabe	Sportanlage	1	620	11.805 m²	602.000,00 €
	024	Düsseldorf	Am Quellenbusch	ohne Nr.	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	20, 30	FI. 20 (FISt. 127, 128, 190, 224, 249), FI. 30 (FISt. 30, 38)	53.471 m²	1.018.000,00 €
	025	Düsseldorf	Morper Str.	31	Gerresheim	3237	Kleingartenanlage	32	32	52.017 m <sup>2</sup>	929.000,00 €
	027	Ratingen, Mühlheim a.d. Ruhr	keine Angabe	keine Angabe	Homberg, Selbeck	keine Angabe	Forst	1, 2, 5	FI. 1 (FISt. 105-114, 117), FI. 2 (FISt. 2), FI. 5 (FISt. 13)	296.922 m²	310.000,00 €
	028	Fröndenberg, Holzwickede, Unna	Hauptstraße	98	Dellwig, Altendorf, Bilmerich, Frömern	0907, 6011, 6021, 3016, 7632, 3016, 12333	verschiedene	1-5, 8	verschiedene	821.795 m²	2.537.000,00 €
									Grundvermögen	4.167.966 m <sup>2</sup>	15.912.000,00 €
									Barvermögen		30.312.728,02 €

Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel - Zuordnung zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln

Wert	4.068.000,00 €	933.000,00 €	938.000,00 €	48.800,00 €	2.994.000,00 €	1.954.000,00 €	2.460.000,00 €	75.000,000 €	1.979.000,000 €	465.000,00 €	403.000,00 €	662.250,00 €	16.980.050,00 €	15.280.912,09 €
Größe in m²	362.220 m² 🕠	$8.035  \mathrm{m}^2$	870.542 m²	2.048 m²	792.841 m²	. 666.341 m²	541.290 m²		227.904 m²	133.799 m²	298 m²	1.860 m²	3.607.178 m <sup>2</sup> 10	<del>-</del>
Flurstück/e	FI. 3 (FISt. 53, 54, 55, 114, 115, 120, 173, 211, 212, 226), FI. 5 (FISt. 227, 101), FI. 77 (FISt. 116, 117), FI. 6 (FISt. 1112)	508	verschiedene	227, 108, 580, 653	FI. 2 (FISt. 283, 203, 285, 452, 453, 355, 390, 389, 104), FI. 3 (FISt. 3)	85, 86, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96	FI. 1 (FISt. 15), FI. 2 (FISt. 181, 182), FI. 15 (FISt. 517, 518, 519, 522, 524)		FI. 3 (FISt. 67), FI. 50 (FISt. 937, 939, 935, 942, 624, 1339, 1343, 1344), FI. 52 (FISt. 198, 199)	10, 84, 283, 285	333	686, 53 (alt), 68 (alt)	Grundvermögen	Barvermögen
Flur	3, 5, 6, 77	4	11 - 19, 4	17, 24, 30, 31	2, 3	2	1, 2, 15		3, 50 und 52	6	1	29 u. 20		
Bemerkung/ Nutzung	1249, 1433, Ackerland, Gebäude u. 9746, 9598, Freifläche, Grünland	verschiedene	verschiedene	andwirtschaftliche Fläche	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude u. Freifläche, Grünland	/erschiedene	Landwirtschaftliche Fläche, Gebäude u. Freifläche, Grünland	Eigenjagd für Gutachten 009 und 010	verschiedene	Ackerland	Gebäude u. Freifläche	Gartenland		
Blatt	1249, 1433, A	1249	38 und 881	1445	167a, 5a, (	17	0196, 0026		0027 und ,	72	keine Angabe	6597 u. 3237		
Grundbuch Gemarkung	Vinxel, Oberkassel, Beuel	Vinxel	Hillesheim, Oberbettingen	Honnef	Griethhausen, Salmorth	Salmorth	Appeldorn, Hanselaer		Hubbelrath, Rath	Hasselbeck	Pempelfort	Gerresheim		
Haus- Nr.	25	2	22		15	5	keine Angabe		8	keine Angabe	10			
Straße	Holtorfer Straße	Holtorfer Straße	Aachener Straße	Streuparzellen ohne Straßenanbindung	Martin-Schenk-Straße	Salmorth	keine Angabe		Am Bongard	keine Angabe	Ehrenstraße	Hatzfeldstraße, Magdeburger Str.		
Bezeichnung Ort	Königswinter, Bonn	Königswinter	Hillesheim	Bad Honnef	Kleve	Kleve	Kleve		Düsseldorf	Ratingen	Düsseldorf - Pempelfort	Düsseldorf		
Gutachten- Nr. Land	001	002	900	200	600	010	011	012	017	018	023	970		
Zuordnung	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche	Kirche		Kirche

Kirche = Erzbischöflicher Schulfonds Köln

# Vermögensverzeichnis des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel -Übersichten der Zuordnungen

Vermögensbestand Bergischer Schulfonds	
Barvermögen	44.149.163,37 €
Grundvermögen	32.892.050,00 €
Gesamtvermögen	77.041.213,37 €

Quote Soll Bergischer Schulfonds		
Land	%09	46.224.728,02 €
Kirche	40%	30.816.485,35 €
Gesamtvermögen		77.041.213,37 €

Zuordnung Bergischer Schulfonds	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	30.312.728,02 €	13.836.435,35 €	44.149.163,37
Grundvermögen	15.912.000,00 €	16.980.050,00 €	32.892.050,00
Summe	46.224.728,02 €	30.816.485,35 €	77.041.213,37
	%00,09	40,00%	

Vermögensbestand Gymnasialfonds Münstereifel	
Barvermögen	1.615.691,86 €
Grundvermögen	1.995.500,00 €
Gesamtvermögen	3.611.191,86 €

Quote Soll Gymnasialfonds Münstereifel		
Land	%09	2.166.715,12 €
Kirche	40%	1.444.476,74 €
Gesamtvermögen		3.611.191,86 €

Zuordnung Gymnasialfonds Münstereifel	Land	Kirche	Summe
Barvermögen	171.215,12 €	1.444.476,74 €	1.615.69
Grundvermögen	1.995.500,00 €	9 00'00	1.995.50(
Summe	2.166.715,12 €	1.444.476,74 €	3.611.19
	%00,00%	40,00%	

Vermögensbestand Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel	Münstereifel
Barvermögen	45.764.855,23 €
Grundvermögen	34.887.550,00 €
Gesamtvermögen	80.652.405,23 €

Quote Soll Bergischen Schulfonds und Gymnasialfonds Münstereifel	ünstereifel
Land 60%	48.391.443,14 €
Kirche 40%	32.260.962,09 €
Gesamtvermögen	80.652.405,23 €

Zuordnung Bergischen Schulfonds und	700	Kirche	Summe
Gymnasialfonds Münstereifel	3	5	5)
Barvermögen	30.483.943,14 €	15.280.912,09 €	45.764.85
Grundvermögen	17.907.500,00 €	16.980.050,00 €	34.887.55
Summe	48.391.443,14 €	32.260.962,09 €	80.652.40
	%00'09	40,00%	

### Zuwendungsvertrag

### zwischen

### dem Land Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend auch das "Land" -

### und

### dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln

- nachfolgend auch "Erzbischöflicher Schulfonds" -

### Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln vom (nachfolgend "Zuordnungsvereinbarung" genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Erzbischöflichen Schulfonds Köln Vermögen zum ab. In Ş Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel dem Land und dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln zugeordnet werden.

# § 1 Zuwendung

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend "Stichtag") die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Schulfonds nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

### § 2 Barvermögen

(1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds Köln vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt 15.280.912,09 EUR, in Worten: fünfzehnmillionenzweihundertachtzigtausendneunhundertzwölf Euro neun Cent, (nachfolgend "Barvermögen").

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.

### § 3 Grundvermögen

- (1) Das dem Erzbischöflichen Schulfonds zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend "Grundvermögen") besteht aus den im "Verzeichnis des Grund- und Barvermögens Erzbischöflicher Schulfonds Köln" bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1.2 zur Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel).
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Schulfonds zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Schulfonds.
- (3) Das Grundvermögen wird vom Land dem Erzbischöflichen Schulfonds mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.
- (4) Der Erzbischöfliche Schulfonds übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils
- a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse,
- b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen,
- c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten,
- d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen,
- e) Baulasten.

Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land NRW und dem Erzbistum Köln entsprechend.

(5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

- (6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 5 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Schulfonds am Tag nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zuwendungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an den Erzbischöflichen Schulfonds übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.
- (8) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Schulfonds, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs den Erzbischöflichen Schulfonds auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.
- (9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam "Mietsicherheiten" genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Schulfonds übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam "Mieter" genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Schulfonds verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an den Erzbischöflichen Schulfonds übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat der Erzbischöfliche Schulfonds das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.
- (10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Schulfonds abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Bergischen Schulfonds oder des

Gymnasialfonds Münstereifel getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Schulfonds.

- (11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Schulfonds zur Last.
- (12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

### § 4 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.

### Satzung

### des Erzbischöflichen Schulfonds Köln

### Präambel

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln zu fördern und zu erhalten und in Anerkennung der verdienstvollen und traditionsreichen kirchlichen und ordensgetragenen Schulträgerschaften hat der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln (KdöR) eine kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die diese Aufgaben in Kooperation mit den beteiligten Schulträgern wahrnehmen wird.

### § 1 Rechtsform, Sitz, Name

- 1) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV mit Sitz in Köln.
- 2) Er führt den Namen "Erzbischöflicher Schulfonds Köln" und hat ein eigenes Dienstsiegel.

## § 2 Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Erzbischöflichen Schulfonds Köln ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung von Erzbischöflichen Schulen und sonstigen katholischen Schulen und Internaten in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln.
- 3) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln kann im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit einem Schulträger die Erledigung einzelner Aufgaben des Schulträgers in fremdem Namen übernehmen und im Bedarfsfalle auch schulische, schulähnliche und andere, insbesondere erzieherische Einrichtungen, die das katholische Schulwesen ergänzen, übernehmen. Er kann zudem Erzbischöfliche Schulen und sonstige katholische Schulen und Internate in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln im Rahmen seiner Möglichkeiten betreuen und beraten. Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln kann auch die Trägerschaft von katholischen Schulen im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts übernehmen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1) Als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV unterliegt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer. Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- 2) Mit der Erfüllung der Zweckbestimmung nach § 2 verfolgt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln im Übrigen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Erzbischöflichen Schulfonds Köln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### § 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Anstalt Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Anstalt nicht zu.

### § 5 Organe

Die Organe des Erzbischöflichen Schulfonds Köln sind

- a) der Vorstand und
- b) der Verwaltungsrat.

### § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden des Vorstands und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die vom Erzbischof von Köln bestellt werden. Beide müssen katholisch sowie in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht wirklich erfahren sein und sich durch Integrität auszeichnen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
- 2) Der Vorstand vertritt den Erzbischöflichen Schulfonds Köln gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig wird. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- 3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Errichtungsurkunde und Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Anstaltsvermögens und der sonstigen Einnahmen,

- b) die Führung der Geschäfte des Erzbischöflichen Schulfonds Köln unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle,
- c) die Überwachung der Geschäftsstelle,
- d) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- 4) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Vorstand eine Geschäftsstelle mit der notwendigen Personal- und Sachausstattung zur Verfügung. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Anstaltsvermögens gemäß den Vorgaben der Satzung und des Vorstands und die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts. Die Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

### § 7 Verwaltungsrat

- 1) Der Erzbischof bestellt einen Verwaltungsrat, der aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern besteht, darunter vier geborene Mitglieder. Geborene Mitglieder sind der Generalvikar als Vorsitzender sowie der Leiter/ die Leiterin der schulfachlich zuständigen Abteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat, der Justitiar/ die Justitiarin und der Finanzdirektor/ die Finanzdirektorin. Die Bestellung von bis zu drei weiteren Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrats für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.
- 2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er beschließt über:
- 1. den Wirtschaftsplan,
- 2. die Feststellung der Jahresrechnung nach Vorlage des Tätigkeitsberichts (§ 6 Abs. 3 d)),
- 3. die Bestellung des Rechnungsprüfers,
- 4. die Entlastung des Vorstandes.

### § 8 Geschäftsordnung

Der Erzbischof kann zur Präzisierung von Kompetenz, Aufgabenerfüllung und -verteilung eine Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat erlassen.

### § 9 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung entscheidet der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrats.

### § 10 Auflösung der Anstalt

Über eine Auflösung der Anstalt entscheidet der Erzbischof nach Anhörung des Verwaltungsrats.

### § 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne von § 2 der Satzung, zu verwenden hat.

### § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung, Satzungsänderungen sowie eine Auflösung der Anstalt sind im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 13. Dezember 2013, frühestens jedoch mit der Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Für den Erzbischöflichen Stuhl zu Köln:

Köln, den 13. Dezember 2013

+ Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Kön

Anlage: Siegel mit Unterschrift "Erzbischöflicher Schulfonds Kön" (Abbildung)

Anlage zur

Satzung des Erzbischöflichen Schulfonds Köln



### Urkunde über die Errichtung

des

### Erzbischöflichen Schulfonds Köln

Der Erzbischöfliche Stuhl zu Köln (KdöR) errichtet hiermit unter Bezugnahme auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV; Art. 19 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Verf NW als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts den rechtsfähigen

"Erzbischöflichen Schulfonds Köln".

Zweck des Erzbischöflichen Schulfonds Köln ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens durch die Erzbischöflichen Schulen und die sonstigen katholischen Schulen und Internate in freier Trägerschaft in der Erzdiözese Köln, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln sowie durch die Möglichkeit der Übernahme von Teilaufgaben anderer katholischer Schulträger oder der Übernahme katholischer Schulträgerschaften.

Mit der Erfüllung dieser Zweckbestimmung verfolgt der Erzbischöfliche Schulfonds Köln ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Dotation erfolgt durch Übertragung des in § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln in Verbindung mit der Anlage 1.2 aufgeführten Grundund Barvermögens.

Der Erzbischöfliche Schulfonds Köln wird durch den Vorstand gesetzlich vertreten und hat einen Verwaltungsrat.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieser Errichtungsurkunde ist.

Diese Errichtungsurkunde und die Satzung werden nach erfolgter Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch das Land Nordrhein-Westfalen im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, den 13. Dezember 2013

+ Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Kön

### Vereinbarung

### über die Zuordnung des Vermögens des

### Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds

### zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch die Ministerpräsidentin

- nachfolgend auch das "Land" -

und

dem Bistum Münster

vertreten durch den Bischof von Münster

- nachfolgend auch das "Bistum" -

### Präambel

Derzeit bestehen der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds als nicht rechtsfähige Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

# § 1 Zuordnung der Bestandteile der Sondervermögen

- (1) 60 Prozent der jeweiligen Fonds verbleiben ohne Zweckbindung im Haushalt des Landes (siehe Anlage 1).
- (2) 25 Prozent des Vermögens des Münster'scher Studienfonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 2 einer noch als kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts zu errichtenden Stiftung zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (3) 40 Prozent des Vermögens des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds und 15 Prozent des Vermögens des Münster'scher Studienfonds werden nach Maßgabe der Regelungen des § 3 einer noch als kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts zu errichtenden Stiftung zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (4) Der Zuordnung wird der Vermögensbestand zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend "Stichtag") zugrunde gelegt.

- (5) Surrogate, Früchte, Nutzungen und Lasten werden entsprechend der Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Stichtag zugeordnet; Zinsen auf das Barvermögen werden anteilig verteilt. Es erfolgt eine gegebenenfalls anteilige Abgrenzung zum Stichtag.
- (6) Falls während einer Zeit von fünf Jahren ab Wirksamwerden der Vereinbarung festgestellt wird, dass Grundstücke des Münster'schen Studienfonds oder des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds in der Zuordnung nicht oder zu Unrecht aufgeführt wurden, so sind die Quoten nach den Absätzen 1 bis 3 durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Bistum wieder herzustellen; eine Haftung des Bistums aus eigenen Mitteln ist ausgeschlossen. Wenn und soweit wesentliche Belastungen oder wesentliche Sach- und Rechtsmängel der nach Absatz 2 und Absatz 3 auf die Stiftungen übertragenen Grundstücke bekannt werden, die nicht in die Gutachten, die das Land dem Bistum vorgelegt hat, wertmäßig eingeflossen sind, gilt vorstehende Regelung zugunsten der Stiftungen entsprechend.

# § 2 Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

- (1) Das Bistum verpflichtet sich gegenüber dem Land, unverzüglich nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 eine mit 25.000 Euro Barkapital ausgestattete Stiftung mit der als Anlage 2.1 beigefügten Satzung zu errichten und die Anerkennung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster durch die zuständige Stiftungsbehörde des Landes zu beantragen: der beigefügte Satzungsentwurf zuständigen der Finanzverwaltung Stiftungsbehörde und abgestimmt. Die rechtzeitige kirchenaufsichtliche Genehmigung der Stiftung obliegt dem Bistum.
- (2) Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Bistum, den in Anlage 2.2 beigefügten Zustiftungsvertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, frühestens jedoch einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung, abzuschließen und alles für die Durchführung der Zustiftungen ihm Obliegende innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen. Es obliegt dem Bistum, etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen rechtzeitig beizubringen.
- (3) Künftige Änderungen der Satzung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster sind allein nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung und der stiftungsrechtlichen Vorgaben zu beschließen, ohne dass zugleich diese Vereinbarung geändert werden müsste.

# § 3 Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

- (1) Das Bistum verpflichtet sich gegenüber dem Land, unverzüglich nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 eine mit 25.000 Euro Barkapital ausgestattete Stiftung mit der als Anlage 3.1 beigefügten Satzung zu errichten und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Stiftungsbehörde des Landes zu beantragen; der beigefügte Satzungsentwurf ist mit der zuständigen Stiftungsbehörde und der Finanzverwaltung abgestimmt. Die rechtzeitige kirchenaufsichtliche Genehmigung der Stiftung obliegt dem Bistum.
- (2) Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Bistum, den in Anlage 3.2 beigefügten Zustiftungsvertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster, frühestens jedoch einen Monat nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung, abzuschließen und alles für die Durchführung der Zustiftungen ihm Obliegende innerhalb dieses Zeitraums vorzunehmen. Es obliegt dem Bistum, etwa erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen rechtzeitig beizubringen.
- (3) Künftige Änderungen der Satzung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster sind allein nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung und der stiftungsrechtlichen Vorgaben zu beschließen, ohne dass zugleich diese Vereinbarung geändert werden müsste.

# § 4 Verzichts- und Freistellungserklärungen des Bistums

- (1) Das Bistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster nach § 2 und auf die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster nach § 3 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Münster'schen Studienfonds und dem vormaligen Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds. § 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Bistum wird keine über die Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinausgehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds geltend machen.
- (3) Das Bistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Bischofs von Münster unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds geltend gemacht werden, frei. Das Bistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen,

die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

# § 5 Freistellungserklärungen des Landes

- (1) Das Land stellt die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster und das Bistum von allen etwa im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.
- (2) Das Land stellt das Bistum, die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 4 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds geltend gemacht werden, frei.
- (3) Das Bistum übernimmt kein Vermögen aus dem Münster'schen Studienfonds und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds und haftet wie in der Vergangenheit nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zu befriedigen wären.
- (4) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zustiftungsgeschäftes zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster (Anlage 2.2) sowie nach den Bestimmungen des Zustiftungsgeschäftes zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster (Anlage 3.2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und/oder die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster ausgeschlossen oder begrenzt wird.

# § 6 Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit

Das Land ist im Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Zeitpunkt der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster beziehungsweise auf die Katholische Schulstiftung im Bistum Münster weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

# § 7 Mitwirkungsverpflichtung

Land und Bistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieser Vereinbarung und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

# § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

## § 9 Zustimmung

- (1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhls und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tag nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW. und im Amtsblatt des Bistums Münster bekannt gemacht.
- (2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

Düsseldorf, den 22. November 2013

Münster, den 13. Dezember 2013

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen Hannelore Kraft + Dr. Felix Genn Bischof von Münster

### Anlagenverzeichnis

- Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)
- 2.1 Satzung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster
- 2.2 Zustiftungsvertrag zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster
- 3.1 Satzung der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster
- 3.2 Zustiftungsvertrag zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt auch beistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

# Übersicht der Vermögenszuordnung

# Münster'scher Studienfonds (MSF)

Vermögensbestand	
Barvermögen	74.162.292,60 €
Grundvermögen	123.028.061,00 €
Gesamtvermögen	197.190.353,60 €

Quote Soll		
Land	%09	118.314.212,16€
Kirche G	72%	49.297.588,40 €
Kirche S	15%	29.578.553,04 €
Gesamtvermögen		197.190.353,60 €

Zuordnung	Land	Kirche G+S	Summe
Barvermögen	56.715.221,16€	17.447.071,44 €	74.162.292,60 €
Grundvermögen	61.598.991,00 €	61.429.070,00 € 123.028.061,00 €	123.028.061,00 €
Summe	118.314.212,16€	78.876.141,44 €	197.190.353,60 €
	%00'09	40,00%	

# Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds (BAK)

Vermögensbestand	
Barvermögen	4.706.612,87 €
Grundvermögen	12.079.201,50 €
Gesamtvermögen	16.785.814,37 €

16.785.814,37 €		Gesamtvermögen
6.714.325,75€	40%	Kirche S
10.071.488,62 €	%09	Land
		Quote Soll

Zuordnung	Land	Kirche S	Summe
Barvermögen	4.015.687,12 €	690.925,75 €	4.706.612,87 €
Grundvermögen	6.055.801,50 €	6.023.400,00€	12.079.201,50€
Summe	10.071.488,62 €	6.714.325,75€	16.785.814,37 €
	%00,09	40,00%	

(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster) Verzeichnis des Grund- und Barvermögens

Ausstattung der Stiftung Ausbildung kath. Geistlicher und Kath. Schulstiftung aus dem Münster'schen Studienfonds (MSF) und dem Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds (BAK) uordnung kirchliche Stiftungen (aus MSF + BAK)
---

Zuordnung kirchliche Stiftungen (aus MSF + BAK)	F + BAK)		
	Kirche G	Kirche S	Summe Kirche
Barvermögen	10.629.118,40 €	7.508.878,79€	€ 18.137.997,19 €
Grundvermögen	38.668.470,00 €	28.784.000,00€	67.452.470,00 €
Summe	49.297.588,40 €	36.292.878,79 €	85.590.467,19 €
	25,00%	15,00%	40,00%

Zuordnung Land	Summe Land	60.730.908,28€	67.654.792,50 €	128.385.700,78 €	%00'09

 Gesamtsumme
78.868.905,47 €
 135.107.262,50 €
213.976.167,97 €
100%

Ausstattung der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster (Kirche G)	katholischer Geistlic	her im Bistum Münst	er (Kirche G)
Herkunft	aus MSF	aus BAK	Summe
Zustiftung Barvermögen	10.629.118,40 €	9 00'00 €	10.629.118,40 €
Zustiftung Grundvermögen	38.668.470,00€	€ 00,00	38.668.470,00 €
Summe	49.297.588,40 €	€ 0000	49.297.588,40 €

Ausstattung der Katholische Schulstiftung im Bistum Münster (Kirche S)	ng im Bistum Münster	(Kirche S)	
Herkunft	aus MSF	aus BAK	Summe
Zustiftung Barvermögen	6.817.953,04 €	690.925,75 €	7.508.878,79 €
Zustiftung Grundvermögen	22.760.600,00 €	6.023.400,00 €	28.784.000,00€
Summe	29.578.553,04 €	6.714.325,75 €	36.292.878,79 €

Kirche G = Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster Kirche S = Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens

(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster) Verzeichnis des Grundvermögens des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds mit Zuordnungen

	,						ı —	r		ı —	т —	_	_	_	_	_	_	_	-	-						1
Wert	173.000,000€	8.300,00 €	7.900,00 €	7.700,00 €	7.600,00 €	7.700,00 €	7.600,00 €	7.600,00 €	7.600,00 €	7.600,00 €	8.600,00€	8.800,000 €	8.300,000 €	7.400,00 €	7.500,000 €	7.200,00 €	8.400,00 €	8.800,00 €	8.900,000 €	7.800,000 €	7.900,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	10.500,00 €	
Größe in m²	$1.153  \mathrm{m}^2$	720 m²	675 m²	665 m²	643 m²	657 m²	655 m²	655 m²	647 m²	647 m²	771 m <sup>2</sup>	657 m <sup>2</sup>	728 m²	624 m²	$635  \text{m}^2$	$602 \text{ m}^2$	739 m <sup>2</sup>	784 m²	789 m <sup>2</sup>	668 m <sup>2</sup>	675 m²	638 m²	637 m²	636 m²	643 m²	
Flurstück/e	677	25	56	28	59	30	31	32	33	34	06	91	92	94	95	96	97	98	66	100	101	102	103	104	105	
Flur	26	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30			30			30			30	30	30	30	30	30	
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche									
Blatt	5242	5885	5885	5885	5885	5885	5885	5885	5885	5885	5885	2885		5885			5885			5885	5885	5885	5885	5885	2885	
Grundbuch Gemarkung	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen		Ahlen		Ahlen	Ahlen		Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	
Haus- Nr.		24	22	18	16	14	12	10	8	9	10	6	2	2	3	1	2	4	9	8	32	34	36	38	40	
Straße	Zeppelinstraße	Hans-Böckler- Straße	Sperlingsweg	Auf dem Knüppelsberg																						
Bezeichnung Ort	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	
Gutachten-Nr. Land	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	
Zuordnung	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	

(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster) Verzeichnis des Grund- und Barvermögens

Wert	7.700,00 €	7.900,00 €	7.900,000 €	7.600,00 €	7.600,00 €	7.800,00 €	89.700,00 €	82.100,00 €	106.100,00 €	83.800,00 €	82.800,00 €	78.700,00 €	84.900,00 €	106.400,00 €	105.800,00 €	747.000,00 €	266.750,00 €	1.037.020,00 €	665.000,00 €
Größe in m²	652 m²	676 m²	676 m²	654 m²	648 m²	664 m²	847 m <sup>2</sup>	768 m <sup>2</sup>	1.001 m <sup>2</sup>	784 m <sup>2</sup>	774 m <sup>2</sup>	736 m <sup>2</sup>	794 m <sup>2</sup>	995 m <sup>2</sup>	989 m²	67.774 m²	104.633 m <sup>2</sup>	151.941 m²	111.516 m²
Flurstück/e	107	108	109	110	111	112	30	31	32	33	34	35	36	40	41	FI. 2 (FISt. 850, 830, 831, 1164, 1163), FI. 44 (FISt. 3), FI. 30 (FISt. 506, 18), FI. 24 (FISt. 327)	2	FI. 210 (FISt. 51, 52), FI. 12 (FI.St. 222, 173, 2), FI. 13 (FISt. 6), FI. 303 (FISt. 60), FI. 3 (FISt. 172, 171), FI. 4 (FISt. 507, 570, 569, 571, 572)	FI. 2 (FI.St. 85), FI. 27 (FISt. 52), FI. 45 (FI.St. 117, 118, 124, 116)
Flur	30	30	30	30	30	30	155	155			155		155		155	2, 44, 30, 24	11	210, 12, 13, 303, 3, 4	2, 27, 45
Bemerkung/ Nutzung	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Kleingartenanlage	verschiedene	landwirschaftliche Flächen	landwirschaftliche Flächen													
Blatt	5885	5885	5885	5885	5885	5885	20453	20448	20454	20446	20449	20450	20447	20451	20452	5885	156	5885	8085
Grundbuch Gemarkung	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Münster	Münster		Münster	Münster				Münster	Ahlen	Lippborg	Ahlen	Beckum
Haus- Nr.	31	29	27	25	23	21	169	171	173	175	177	179	181	185	183				
Straße	Hans-Böckler- Straße	Hans-Böckler- Straße	Hans-Böckler- Straße	Hans-Böckler- Straße	Hans-Böckler- Straße	Hans-Böckler- Straße	Lindberghweg												
Bezeichnung Ort	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster			Münster	Ahlen	Lippborg	Ahlen	Beckum
Gutachten-Nr. Land	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525		527		529	530 *1	531	532	533
Zuordnung	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Kirche S

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens

	Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)
2	getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausb
3	ınd, zur (
2	zum La
5	z gun
כובכוכווווס מכס כומומ- מוומ במו	Zuweisı
2000	z hach
5	ennt r
2 2	(getr

Zuordnung	Gutachten-Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus- Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert
Kirche S	534	Beckum			Beckum	1819, 1753, 8085	verschiedene	29, 30, 38, 39, 101, 112,	FI. 29 (FISt. 80, 120), FI. 30 (FISt. 47), FI. 38 (FISt. 71, 74), FI. 39 (FISt. 24, 26), FI. 101 (FISt. 23, 24), FI. 112 (FISt. 23, 24), FI. 111 (FISt. 38)	435.374 m²	1.550.000,00 €
-and	535	Ahlen			Ahlen	4994	landwirschaftliche Flächen	111	18	54.527 m <sup>2</sup>	46.870,00 €
Land	536	Hamm			Heessen	5885	verschiedene	3	203, 206, 210	293.607 m²	800.460,00 €
Kirche S	537	Enningerloh			Enninger	1198, 5885	verschiedene	1	FI. 1 (FISt. 13, 54)	71.148 m²	279.650,00 €
Kirche S	537	Sendenhorst			Sendenhors t	1198, 5886	verschiedene	9 u. 25	FI. 9 (FI.St. 16, 25, 27), FI. 25 (FISt. 43)	255.008 m²	860.350,00 €
Land	538	Hamm	Leerfeldweg	5	Heessen	3477	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	3	3, 151	10.172 m²	104.500,00€
Land	539	Beckum			Beckum	1819	Forst, Waldfläche, Paterholz	132, 133, 154	FI. 132 (FISt. 9), FI. 133 (FISt. 22, 23), FI. 154 (FISt. 2)	633.018 m²	1.033.000,00 €
Kirche S	540	Beckum	Ostlandstraße	15	Beckum	8208	Gebäude u. Freifläche	33	226	1.134 m²	45.800,000 €
Kirche S	541	Beckum	Ostlandstraße	17	Beckum	8060	Gebäude u. Freifläche	33	227	1.039 m <sup>2</sup>	44.800,000 €
Kirche S	542		Ostlandstraße	19		8076	Gebäude u. Freifläche	33	228	1.077 m²	32.200,00 €
Kirche S	543		Ostlandstraße	21	Beckum	8082	Gebäude u. Freifläche	33	229, 230	1.030 m <sup>2</sup>	50.900,00€
Kirche S	544	Beckum	Ostlandstraße	16	Beckum	8062	Gebäude u. Freifläche	33	232	953 m²	47.100,00 €
Land	545	Beckum	Lippborger Straße	131	Beckum	8074	Gebäude u. Freifläche	33	233	1.000 m²	49.400,00 €
Land	546	Beckum	Lippborger Straße	129, 129a	Beckum	8072	Gebäude u. Freifläche	33	234	1.000 m²	41.400,00 €
Kirche S	547	Beckum	Ostlandstraße	14		8068	Gebäude u. Freifläche	33	235	898 m²	42.300,00 €
Kirche S	548	Beckum	Ostlandstraße	12	Beckum	8064	Gebäude u. Freifläche	33	236	876 m²	41.300,00 €
Land	549	Beckum	Lippborger Straße	127, 127a	Beckum	8080	Gebäude u. Freifläche	33	237	1.000 m²	43.000,00 €
Land	550	Beckum	Lippborger Straße	125, 125a	Beckum	8058	Gebäude u. Freifläche	33	239	1.000 m²	42.500,00 €
Kirche S	551	Beckum	Ostlandstraße	10	Beckum	8050	Gebäude u. Freifläche	33	240	855 m <sup>2</sup>	40.400,00 €
Kirche S	552	Beckum	Ostlandstraße	8	Beckum	8056	Gebäude u. Freifläche	33	241	849 m²	41.500,00 €
Land	553	Beckum	Lippborger Straße	123	Beckum	8066	Gebäude u. Freifläche	33	242	1.000 m²	44.500,00 €
	554	Beckum	Hammer Straße	98		8085	Gebäude u. Freifläche	41	924, 934	374 m²	22.700,00 €
	555	Beckum	Hammer Straße	84		8085	Gebäude u. Freifläche	41	925, 933	139 m²	11.600,00 €
Kirche S	556	Beckum	Hammer Straße	82	Beckum	8085	Gebäude u. Freifläche	41	926, 941	204 m <sup>2</sup>	15.600,00 €

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Wert	13.400,00 €	13.400,00 €	26.600,00 €	36.000,00 €	18.500,00 €	17.400,00 €	19.600,00 €	29.400,00 €	23.200,00 €	14.100,00 €	23.000,00 €	23.500,00 €	13.900,00 €	19.700,00 €	26.100,00 €	11.800,00 €	17.800,00 €		83.500,00 €	66.500,00 €	120.200,00 €	34.200,00 €	34.700,00 €	1,50 €	15.900,00 €	47.700,00 €	35.900,000 €	33.700,00 €	15.900,000 €	1.964.000,00 €	12.079.201,50 €
Größe in m²	153 m²	153 m²	351 m²	518 m²	241 m <sup>2</sup>	241 m²	251 m <sup>2</sup>	390 m <sup>2</sup>	304 m²	161 m²	306 m <sup>2</sup>	295 m <sup>2</sup>	154 m²	246 m <sup>2</sup>	366 m <sup>2</sup>	128 m²	217 m²		3.934 m²	3.001 m <sup>2</sup>	5.094 m <sup>2</sup>	3.051 m²	2.994 m²	1 m²	500 m <sub>2</sub>	1.082 m <sup>2</sup>	763 m <sup>2</sup>	711 m <sup>2</sup>	500 m <sub>2</sub>	376.750 m²	$2.635.003  \text{m}^2$
Flurstück/e	954, 958	955, 957	956, 961	962, 970	963, 969	964, 968	953, 959	965, 967	945, 949	946, 950	947, 951	937, 948	938, 943	939, 942	929, 932	928, 936	927, 935		372	202	306	384	385	142	712	714	716	718	750	33, 34, 35, 31, 30, 8, 4	
Flur	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41		19	24	24	31	31	36	36	36	36	36	36	310	
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche	VERKAUFT	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	Gebäude u. Freifläche, Ackerland	Verkehrsfläche	Gebäude u. Freifläche	verschiedene																					
Blatt	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085	8085		8052	9049	11519	8032	8084	8085	8054	8047	8046	8048	8054	5885	
Grundbuch Gemarkung	Beckum		Beckum		Beckum	Beckum	Beckum	Beckum		Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Ahlen										
Haus- Nr.	13	11	6	2	5	3	15	1	17	19	21	23	25	27	29	31	33		32	18	31	173	175		55	52	54	56	25		
Straße	Wittekindstraße		Siemensstraße	Auf dem Tigge	Auf dem Tigge	Lippborger Straße	Lippborger Straße	Dalmerweg	Mühlenweg	Dalmerweg	Dalmerweg	Dalmerweg	Mühlenweg																		
Bezeichnung Ort	Beckum		Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum	Ahlen																	
Gutachten-Nr. Land	557	558	559	260	561	562	563	564	565	999	267	568	269	570	571	572	573	574	275	576	277	278	679	580	581	582	583	584	585	644	
Zuordnung	Kirche S	Kirche S			Kirche S		Kirche S	Land	Kirche S	Kirche S	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Kirche S					

\*¹ Verkauf Teilfläche ca. 490 m² aus Fl. 30 Flst. 18 zum Preis von 11,55 €/m² zugestimmt 11.01.2013

Kirche G = Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster Kirche S = Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

Seite 7

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

# Verzeichnis des Grundvermögens des Münster'schen Studienfonds mit Zuordnungen

Verkaufserlös seit Stichtag																												1	
Ver	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	) €	€	€	€	) <del>(</del>	€	€	€	€	€	€	€	€
Wert	60.000,00€	61.900,00€	63.500,00 €	64.500,00 €	65.300,00 €	103.900,00 €	261.400,00 €	100.600,00 €	88.000,000€	38.800,00€	276.700,00 €	63.200,00 €	78.400,00 €	€ 76.900,000	106.600,00 €	101.600,00 €	73.100,00 €	74.300,00 €	72.200,00 €	76.600,00 €	84.700,00 €	107.300,00 €	97.400,00€	70.400,00€	85.700,00€	80.800,00€	83.500,00 €	81.000,00 €	74.100,00 €
Größe in m²	189 m²	195 m²	$200  \mathrm{m}^2$	204 m²	207 m²	365 m²	119 m²	420 m²	359 m²	161 m²	1.594 m²	199 m²	259 m²	252 m²	376 m²	355 m²	237 m²	242 m²	234 m²	251 m²	286 m²	379 m²	359 m²	241 m <sup>2</sup>	309 m²	287 m²	300 m <sup>2</sup>	288 m²	257 m²
Flurstück/e	227	228	529	230	231	232	566, 561, 562, 591, 517	587, 590	588	592, 593, 594, 595, 593	167, 371	217	219	221	222	239	240	241, 242	243, 244	245, 246	247, 248	249	297	299	300	301	302	303	305
Flur	37	37	37	37	37	37	37		37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
Bemerkung/ Nutzung	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche												
Blatt	21439	21437	21435	21433	21431	21429	22300		22195	30500	21636	21425	21421	21417	21415	21447	21449	21451	21453		21455	21457, 56656	20595	20589	20590	20596			20593
Grundbuch/ Gemarkung	Münster	Münster	Münster		Münster	Münster	Münster		Münster		Münster	Münster	Münster		Münster	Münster	Münster	Münster		Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster				Münster
Haus-Nr.	10e	10d	10c	10b	10a	10	23 u.a.	16	14		17	11	7	3	1	41 (ehem.29f)	39 (ehem.29e)	37 (ehem.29d)		33	31 (ehem.29a)	29	59	57	55		51		45
Straße	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße /Dormagkstraße	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße	Rottendorffweg			Rottendorffweg	Rottendorffweg	Rottendorffweg	Rottendorffweg	Rottendorffweg	Rottendorffweg		Rottendorffweg	Rottendorffweg	Rottendorffweg		Rottendorffweg		Rottendorffweg		Rottendorffweg
Bezeichnung Ort	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster						
Gutachten- Nr. Land	30	31	32	13	34	35	36	<i>2</i> 1	38	39	42	43		45	46	47	48	49	20		52	53		5	26		58		
Zuordnung	Kirche S 3	Kirche S 3	Kirche S 3		Kirche S 3	Kirche S 3	Kirche S 3		Kirche S 3	Kirche S 3	Kirche S 4	Kirche S 4		Kirche S 4		Kirche S 5	Kirche S 5	Kirche S 5	Kirche S 5		Kirche S 5	Kirche S 5	Kirche S 5		Kirche S 6				

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verkaufserlös seit Stichtag																	298.700,00 €																							
Wert	92.300,00 €	152.500,00 €	260.800,00 €	266.600,00 €	150.500,00 €	120.100,00€	65.600,00 €	84.600,00 €	75.000,00 €	75.300,00 €	75.500,00€	115.400,00 €	196.700,00 €	193.800,00 €	173.100,00 €	255.500,00 €	298.700,00 €	135.900,00 €	135.600,00 €	205.500,00 €	202.100,00 €	118.200,00€	900,009	76.000,00 €	1.400,00 €	47.600,00€	200.900,00 €	406.700,00 €	241.600,00 €	71.600,00€	399.800,00€	123.800,00 €	120.600,00€	132.500,00 €	135.200,00 €	74.500,00€	74.800,00€	74.400,00 €	73.700,00 €	2 00 000 07
Größe in m²	337 m²	705 m <sup>2</sup>	1.261 m <sup>2</sup>	1.292 m²	1.033 m²	432 m²	208 m²	285 m²	245 m²	246 m²	247 m²	413 m²	1.306 m <sup>2</sup>	1.359 m²	1.228 m²	1.734 m²	2.057 m <sup>2</sup>	877 m <sup>2</sup>	875 m²	1.369 m²	1.345 m²	696 m <sup>2</sup>	2 m²	1.524 m²	152 m²	163 m²	739 m²	1.545 m²	615 m²	568 m <sup>2</sup>	1.071 m <sup>2</sup>	660 m <sup>2</sup>	643 m²	730 m <sup>2</sup>	783 m²	405 m <sup>2</sup>	405 m <sup>2</sup>	405 m <sup>2</sup>	401 m²	40.0 m <sup>2</sup>
Flurstück/e	306, 365	84	06	105	106	206, 353	207	208	509	210	211	212	34	35	199	200	201	202	203	205	232	266	443	486	506	475, 478, 479	106	107	125	126	187	23	24	225, 228	238	239	240	242	243	044
Flur	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	37	37	37	37	1	1	1	1	1	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Grünanlage	Verkehrsfläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	0 do :: 12: 0 0 lo : : : do O													
Blatt	20597	21620	21624	21617	21699	21411	21408	21413	21406	21404	21402	21503	21495	21501	20613	21632	21499	21491	21493	20588	20598	39982	56656	56656	56656	14887	22193	22202	21628	99999	20601	21708	21701	21710	6166	4874	7988	4588	8490	0070
Grundbuch/ Gemarkung	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster		Münster	Münster		Münster	Münster	Münster	Münster		Münster	Münster		Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster		
Haus-Nr.	43	5, 7	13, 13 a	19 / 11 u. 13	21	8 f	8 e	p 8	8 c	q 8	8a		12	16	113	111	109	107	105	91	89	115	29	o.Nr.	o.Nr.	14	46a	46	36	o.Nr.	34	149	147	145	42	54	44	46	50	9
Straße	Rottendorffweg 4	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße 1	Sertürnerstraße/Jötten 1 weg	irnerstraße	Sertürnerstraße 8	Sertürnerstraße	Sertürnerstraße 8		Sertürnerstraße	Sertürnerstraße 8	Sertürnerstraße 8		Möllmannsweg 1	Von-Esmarch-Straße 1	Von-Esmarch-Straße	Von-Esmarch-Straße 1		von-Esmarch-Straße 1	von-Esmarch-Straße		von-Esmarch-Straße 1	Rottendorffweg		Rishon-Le-Zion-Ring c	Domagkstr.	Hittorfstraße 4	Hittorfstraße 4		Am Schloßgarten	Am Schloßgarten	aße	von-Esmarch-Straße	Von-Esmarch-Straße 1	Potstiege 4					
Bezeichnung Ort	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	
Gutachten- Nr. Land	62	64	92	99	7	89	69	20	71	72	73	74	75	92	78	62	80	81	82	83	84	85	86	7	88	89	0.	91	92	63	94	92	96	97	86	66	100	101	102	00,
Zuordnung	Kirche S 6		Kirche S 6	Kirche S 6	Kirche S 67		Kirche S 6	Kirche S 7	Land 8	Kirche S 8	Kirche S 8	Kirche S 8		Kirche S 8	Kirche S 8	Land 8	Land 8	Kirche G 8	Kirche G 9	Kirche G	Kirche G	Kirche G 9	Kirche S 9	Kirche S 9		Kirche S 1		Ī												

Seite 9

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

seit																																								П
Verkaufserlös seit Stichtag																																								
Wert	72.000,00€	135.300,00€	83.900,000€	135.300,00€	74.600,00€	74.600,00€	74.900,00€	74.600,00€	74.000,00€	92.000,000€	124.000,00€	281.800,00€	391.300,00€	122.100,00€	116.500,00€	108.200,00€	108.600,00€	105.800,00€	151.900,00€	132.400,00€	143.500,00€	124.900,000€	848.900,00€	116.300,00 €	115.400,00 €	107.800,00 €	104.100,00 €	108.100,00 €	126.300,00 €	136.800,00 €	130.700,00 €	120.400,00 €	104.700,00 €	120.800,00 €	118.800,00 €	126.100,00 €	91.300,00 €	103.000,00 €	106.900,00 €	117.500,00 €
Größe in m²	460 m <sup>2</sup>	783 m²	457 m <sup>2</sup>	783 m <sup>2</sup>	405 m <sup>2</sup>	405 m <sup>2</sup>	405 m <sup>2</sup>	405 m <sup>2</sup>	402 m <sup>2</sup>	500 m <sup>2</sup>	718 m²	1.694 m²	2.339 m <sup>2</sup>	688 m²	654 m²	607 m <sup>2</sup>	609 m <sup>2</sup>	593 m <sup>2</sup>	883 m²	771 m <sup>2</sup>	836 m²	723 m <sup>2</sup>	2.269 m²	688 m²	682 m²	634 m²	621 m <sup>2</sup>	634 m²	769 m <sup>2</sup>	839 m²	749 m²	684 m²	583 m²	687 m²	674 m²	720 m <sup>2</sup>	502 m <sup>2</sup>	578 m²	600 m <sup>2</sup>	666 m²
Flurstück/e	248	253	251	253	254	254	256	257	258	303	355	263, 407	276	414	415	416	417	418	420	429	432	435	674	84	85	98	87	88	68	06	91	93	94	96	96	86	66	100	101	102
Flur	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche																											
Blatt	4590	4432	4432	4432	4712	4712	8238	4436	4870	4872	4710	4430	20473	9702	9700	9204	9206	9830	9208	9940	6168	7990	39978	20620	20628	20636	20617	20629	20618	20618	20482	20635	20619	20625	20630	20621	20636	20638	20632	20627
Grundbuch/ Gemarkung	Münster																																							
Haus-Nr.	26	12	30	12	20	20	18	8	16	24	22	47, 49, 51	42	64	62	56	58	09	99	14	38	40	18, 20, 22, 24	22	20	18	16	14	12	10	8	2	2	11	4	15	17	8	19	10
Straße	Potstiege	Hollandtstraße	Hollandtstraße	Potstiege	Michaelweg	Besselweg	Weierstraßweg	Besselweg	Besselweg	Weierstraßweg	Besselweg	Weierstraßweg																												
Bezeichnung Ort	Münster																																							
Gutachten- Nr. Land	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144
Zuordnung	Kirche S 1	Kirche S 1		Kirche S 1	Kirche S	Kirche S 1	Kirche S 1	Kirche S	Kirche S 1	Kirche S 1		Kirche S 1	Kirche S 1	Kirche S 1		Kirche S 1	Kirche G	Kirche S 1	Kirche S 1	Kirche S 1		Kirche S 1			Kirche S 1	Kirche S 1	Kirche S	Kirche S 1		Kirche S 1	Kirche S 1			Kirche S 1						

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

	Gutachten-	Bezeichnung	,	:	Grundbuch/	i		i	:	-		Verkaufserlös seit
Zuordnung		, to	Straße	Haus-Nr.	Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Stichtag
Kirche S	145	Münster	Weierstraßweg	15	Münster	20639	Gebäude u. Freifläche	63	104	572 m <sup>2</sup>	101.900,00 €	
Kirche S	146	Münster	Weierstraßweg	13	Münster	20624	Hof- u. Gebäudefläche	63	105	764 m²	131.600,00 €	
Kirche S	147	Münster	Weierstraßweg	11	Münster	50624	Hof- u. Gebäudefläche	63	106	591 m <sup>2</sup>	105.300,00 €	
Kirche S	148	Münster	Weierstraßweg	6	Münster	20622	Hof- u. Gebäudefläche	63	107	610 m <sup>2</sup>	108.800,00 €	
Kirche S	149	Münster	Weierstraßweg	2	Münster	20637	Hof- u. Gebäudefläche	63	108	618 m <sup>2</sup>	110.000,00 €	
Kirche S	150	Münster	Weierstraßweg	2	Münster	20481	Hof- u. Gebäudefläche	63	109	600 m <sup>2</sup>	107.200,00 €	
Kirche S	151	Münster	Weierstraßweg	3	Münster	20636	Hof- u. Gebäudefläche	63	110	600 m <sup>2</sup>	106.800,00 €	
Kirche S	152	Münster	Besselweg	3		20623	Hof- u. Gebäudefläche	63	111	587 m²	104.600,00 €	
Kirche G	153	Münster	Enschedeweg	9		21489	Hof- u. Gebäudefläche	63	211	703 m <sup>2</sup>	125.300,00 €	
Land	154	Münster	Busso-Peus-Straße	12, 14, 16, 16a	Münster	32606	Gebäude u. Freifläche	63	267, 270, 271, 350	8.379 m²	224.200,00 €	
Land	155	Münster	Rudolf-Steiner-Weg	6	Münster	08668	Gebäude u. Freifläche	63	282	2.798 m <sup>2</sup>	194.500,00 €	
Land	156	Münster	Rudolf-Steiner-Weg	11		08668	Gebäude u. Freifläche	63	283	17.478 m²	1.323.300,00 €	
Kirche G	157	Münster	Michaelweg	16		43279	Gebäude u. Freifläche	63	296, 300, 302	480 m²	91.700,00 €	
Kirche G	158	Münster	Michaelweg	14	Münster	43281	Gebäude u. Freifläche	63	297, 298, 299, 301, 303	605 m²	112.900,00 €	
Kirche G	159	Münster	Michaelweg	12	Münster	43255	Gebäude u. Freifläche	63	304, 306, 309, 310, 311	648 m²	120.800,00 €	
Kirche G	160	Münster	Michaelweg	10	Münster	43271	Gebäude u. Freifläche	63	305, 307, 308	513 m²	81.500,00 €	
Land	161	Münster	Corrensstraße	o.Nr.		50999	Verkehrsfläche	29	79, 98, 99	3.885 m <sup>2</sup>	101.000,00 €	
Kirche S	162	Münster	Schreiberstraße	4		21695	Gebäude u. Freifläche	89	13	795 m²	184.400,00 €	
Kirche S	163	Münster	Schreiberstraße		Münster	20599	Hof- u. Gebäudefläche	89	31	879 m²	193.200,00 €	
Kirche S	164	Münster	Schreiberstraße		Münster	20604	Gebäude u. Freifläche	89	33	704 m <sup>2</sup>	154.700,00 €	
Kirche S	165	Münster	Schreiberstraße	22	Münster	20605	Hof- u. Gebäudefläche	68	34	848 m²	186.400,00 €	
Kirche S	166	Münster	Schreiberstraße		Münster	20600	Gebäude u. Freifläche	89		1.844 m²	328.600,00 €	
Kirche S	167	Münster	Schreiberstraße		Münster	20608	Gebäude u. Freifläche	89	42, 43	1.497 m²	308.300,00 €	
Kirche S	169	Münster	Schreiberstraße	26	Münster	20607	Gebäude u. Freifläche	68	48	909 m²	197.900,00 €	
Kirche S	170	Münster	Schreiberstraße			20609	Gebäude u. Freifläche	68	49	973 m²	206.100,00 €	
Kirche S	171	Münster	Schreiberstraße			20611	Gebäude u. Freifläche	89	54	1.017 m²	215.500,00 €	
Kirche S	172	Münster	Schreiberstraße	28		20612	Gebäude u. Freifläche	89	55	861 m²	187.500,00 €	
Kirche S	173	Münster	Schreiberstraße			20610	Gebäude u. Freifläche	68	132	2.286 m²	403.600,00 €	
Land	175	Münster	Philippistraße		Münster	20999	Verkehrsfläche	99	169	23 m <sup>2</sup>	690,00 €	
Land	176	Münster	Steinfurter Straße	67-81	Münster	20614	Gebäude u. Freifläche	20	445	24.002 m <sup>2</sup>	3.207.800,00 €	
Land	177	Münster	Philippis./Steinfurter.Str //Orleansr.		Münster	56605	Verkehrsfläche/ Gartenland	70	745, 758, 788	18.875 m²	566.000,00 €	
Land	178	Münster	Orleans-Ring / Peter- Wust-Straße		Münster	50995	Verkehrsfläche/ Gartenland	20	802	13.321 m²	318.500,00 €	
Kirche G	179	Münster	Steinfurter Straße	244	Münster	21728	Gebäude u. Freifläche	75	106, 108 u. 110	6.486 m²	131.600,00 €	
Kirche G	180	Münster	Steinfurter Straße - Pachtfl. Leuer	o. Nr.	Münster	21728, 56605	verschiedene	75	107, 109, 111	54.926 m²	249.000,00 €	

Seite 10

Seite 11

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt aus bildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verkaufserlös seit Stichtag																									
Wert	87.400,00 €	55.500,00 €	56.500,00€	56.500,00 €	59.700,00€	63.700,00 €	56.700,00 €	56.900,00 €	69.100,00 €	71.000,00 €	56.900,00€	9 00,006:99	73.300,00 €	111.600,00 €	81.100,00€	209.200,00€	167.500,00€	157.100,00€	246.600,00€	154.100,00€	270.600,00€	159.500,00€	101.000,00 €	51.000,00€	43.000,00 €
Größe in m²	399 m²	199 m²	234 m²	234 m²	217 m²	$235 \mathrm{m}^2$	$235  \mathrm{m}^2$	236 m <sup>2</sup>	$260  \mathrm{m}^2$	≥269 m	236 m²	236 m <sup>2</sup>	280 m <sup>2</sup>	461 m²	364 m²	$^{2}$ 0 m $^{2}$	336 m²	$312  \mathrm{m}^2$	526 m²	$400 \mathrm{m}^2$	815 m²	$336 \mathrm{m}^2$	1.408.500 m²	1.280.000 m²	1.700.300 m²
Flurstück/e	2	4	2	9	8	12	13	18	19	20	21	22	23	24	25	11	84	85	98	95, 98	108	770, 771, 772	6, 7, 31, 33, 43, 45, 47, 69, 97 (Fl. 35); 74 (Fl. 37); 4, 38, 45- 48, 51 (Fl. 69)	35, 65 (Fl. 16); 20, 28, 31, 32, 34 (Fl. 17)	83, 84 (Fl. 24); 17, 18, 20, 22, 31, 35, 56, 69, 72, 80, 95, 96, 104, 105, 118 (Fl. 26)
Flur	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	111	111	111	111	111	111	111	35,	16, 17	24, 26
Bemerkung/ Nutzung	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Jagdpacht	Jagdpacht	Jagdpacht														
Blatt	21661	21684	21659	21657	21681	21676	21651	21645	21670	21668	21643	21641	21666	21663	21639	45550	22216	22218	22220	22191	22189	22207			
Grundbuch/ Gemarkung	Münster 2																	Münster				Münster	Drensteinfurt	Münster	Münster/ Senden
Haus-Nr.	112	29	114	116	71	75	122	128	81	83	130	132	85	28	134		32	30	28	26		34			
Straße	Grevener Straße	Kinderhauser Straße	Grevener Straße	Grevener Straße	Kinderhauser Straße	Kinderhauser Straße	Grevener Straße	Grevener Straße	Kinderhauser Straße	Kinderhauser Straße	Grevener Straße	Grevener Straße	Kinderhauser Straße	Kinderhauser Straße	Grevener Straße	Marientalstraße	Marientalstraße	Marientalstraße	Marientalstraße	Melchersstraße	Melchersstraße	Marientalstraße	EJB Drensteinfurt "Ossenbeck"	EJB "Rahringsundern"	EJB "Klosterholz"
. Bezeichnung Ort	Münster	Drensteinfurt	Münster- Amelsbüren	Münster- Amelsbüren																					
Gutachten- Nr. Land	181	182	183	184	185	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	203	204	205	206	207
Zuordnung	Kirche S		Kirche S	Kirche S	Kirche S	Kirche S			Kirche S	Kirche S	Kirche S	Kirche S		Kirche S		Kirche S	Land	Land	Land						

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

,	Verkaufserlös seit Stichtag									
-	Wert	73.000,00 €	51.000,000 €	128.000,00 €	137.000,00 €	15.760,00 €	28.500,00 €	10.000,00 €	999.000,00 €	8.618.000,00 €
	Größe in m²	2.120.600 m²	1.072.400 m²	1.807.100 m²	2.053.000 m²	5.800 m²	10.000 m <sup>2</sup>	$2.100  \text{m}^2$	2.983 m <sup>2</sup>	6.906 m²
	Flurstück/e	10 (Fl. 17); 22 (Fl. 117); 1-5, 58, 97, 98 (Fl. 119); 3, 4, 8, 9, 28-30 (Fl. 120)	25 (FI. 116); 15 (FI. 117); 4, 7, 8, 14, 19, 21, 26, 113 (FI. 118); 112 (FI. 119); 1, 3, 5, 6, 169, 350 (FI.	1, 2 (Fl. 17); 87 (Fl. 18); 75 (Fl. 19); 4, 8, 10, 14- 18, 20, 21, 23 (Fl. 117); 2, 4, 14, 15, 21 (Fl.	34, 35 (FI. 2); 15, 17-19, 21, 22, 24, 25, 27, 2, 16, 28, 46-52, 54- 17, 57, 60, 66, 67, 19, 19, 38 (FI. 17); 22, 28 12-19, 21, 22 (FI. 18); 102 (FI. 19); 102 (FI. 28); 3,5 (FI. 22)	17	51 (tlw.)	51 (tlw.)	929	530
	Flur	17, 117, 119, 120	116, 117, 118, 119,	17, 18, 19, 117,	2, 16, 17, 18, 19, 22, 28	26	16	16	26	139
	Bemerkung/ Nutzung	Jagdpacht	Jagdpacht	Jagdpacht	Jagdpacht	Wasserfläche	Wasserfläche	Waldfläche	verschiedene	Gebäude u. Freifläche
	Blatt					0	0	0	4878	56605
	Grundbuch/ Gemarkung	Oelde	Oelde	Oelde	Drensteinfurt/ Rinkerode - Münster/Amels büren	Senden	Münster		Ahlen	Münster
	Haus-Nr.								35	24-34
	Straße	EJB "Geisterholz I"	EJB "Geisterholz II"	EJB "Haus Geist"	EJB "Nottebrock"				Südberg	von-der-Tinnen-Straße
	Bezeichnung Ort	Oelde	Oelde	Oelde	Münster- Amelsbüren	Ottmarsbocholt	Amelsbüren	Amelsbüren	Ahlen	Münster
	Gutachten- Nr. Land	208	209	210	211	212	213	214	215	216
	Zuordnung	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Land	Kirche G

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verkaufserlös seit Stichtag																										
Wert	2.688.000,00 €	4.029.000,00 €	2.102.000,00 €	1.906.000,00 €	96.500,00€	216.500,00 €	241.300,00 €	112.100,00 €	2.970,00 €	24.000,00 €	48.300,00 €	49.800,00 €	83.400,00 €	336.400,00 €	233.000,00 €	219.700,00 €	200.200,00 €	560.900,00 €	212.600,00 €	106.000,00 €	106.700,00 €	139.600,00 €	80.800,00€	107.500,00 €	86.900,00€	101.900,000 €
Größe in m²	3.930 m²	6.957 m²	2.816 m <sup>2</sup>	4.511 m²	805 m²	2.547 m <sup>2</sup>	1.757 m²	741 m <sup>2</sup>	11 m <sup>2</sup>	1.250 m <sup>2</sup>	4.352 m²	4.432 m²	2.188 m²	13.579 m²	1.176 m <sup>2</sup>	1.043 m²	998 m²	$4.090 \text{ m}^2$	$1.005  \text{m}^2$	641 m²	646 m²	868 m²	589 m²	752 m²	605 m²	668 m²
Flurstück/e	105	315, 333, 414 - 420, 433	272, 273	261-262, 264- 266, 269, 295, 307, 408	48	92	44	186	187	20	111, 118, 119	112	70	66, 67, 68	132	133	223	191	406	662	663	664	115, 103	118	119	121
Flur	37	210	40	40	42	42	41	36	39	118	17	17	3	59	209	209	209	211	211	219	219	219	29	59	59	59
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche, Hof u. Gebl., Grünl.	Gebäude und Hoffläche, Grünl.	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche				
Blatt	50995	33270	4810, 56656	4878	20474	25853	20072	25007	56656	3059	782		320	21791	20479	20483	20480	21712	20634	21183	21505	22169	3214			3322
Grundbuch/ Gemarkung	Münster 5	Münster	Münster	Münster 4	Münster 2	Münster 2	Münster 2	Münster 2	Münster 5	Oelde 3	Lüdinghausen/ Kirchspiel	usen/ I		Münster 2									Φ			
Haus-Nr.	38, 40,42 / 4, 6	42, 44, 46, 50, 52, 58, 60/ 61, 63, 65	40	41, 43, 45, 53, 55	14	14	96	17		9	6	6	99	449	32	30	34	3, 3a	40	91	93	96	16	20	18	14
Straße	von-Stauffenberg- Straße & Dunantstraße	Rottendorffweg und Hittorfstraße	Hollandtstraße	Hollandtstraße	Ramertsweg	Ramertsweg	Gievenbecker Reihe	Möllmannsweg	Möllmannsweg	Haus-Geist-Weg	Brochtrup	Brochtrup	Kasewinkel	Roxeler Straße	Klausenerstraße	Klausenerstraße	Klausenerstraße	Buckstraße	Klausenerstraße	Wiedehagen	Wiedehagen	Wiedehagen	von-Schonbeck-Ring	Jacobistraße	Jacobistraße	Jacobistraße
Bezeichnung Ort	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Münster	Oelde	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Münster			Münster										
Gutachten- Nr. Land	217	218	219	220	223	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243
Zuordnung	Kirche G	Land	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Land	Land	Land	Kirche S	Kirche G												

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Land	244	Oelde	Haus-Geist-Weg	10	Oelde, Ostenfelde	3059	Betriebsfläche	117, 118, 120, 17, 18, 19	s. Liste	2.886.853 m²	4.978.400,00 €	
Land	245	Münster	Zentrum von Münster	0	Münster	56656	0	17	287	1.532 m <sup>2</sup>	1,00 €	
Land	246	Telgte- Kirchspiel	Flugplatz		Telgte- Kirchspiel	893	verschiedene	33	119, 128-131, 140-143	156.278 m²	740.000,00 €	
Land	247	Münster	Horstmarer Landweg	263	Münster	56605	Hof- u. Gebäudefläche	29	13, 32 (tlw.)	$4.530  \text{m}^2$	173.000,000 €	
Kirche G	248	Münster	Aegidiistraße	49/50	Münster	20462	Gebäude u. Freifläche	16	75, 125, 126, 131, 182	1.409 m²	1.490.000,00€	
Kirche G	249	Münster	Alter Steinweg	22-24	Münster	56656	Gebäude u. Freifläche	10	289	1.259 m²	2.384.000,00 €	
Land	251	Telgte	Delsener Heide	0	Telgte- Kirchspiel	893	Gebäude u. Freifläche	59	42 (alt)	2.434 m²	365.100,00 €	
Kirche G	253	Münster	Gerhart-Hauptmann- Straße	24	St. Mauritz	3270	Gebäude u. Freifläche	33	648	819 m²	166.900,00 €	
Land	254	Laer	St. Bartholomäusstraße	5	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	29	811 m²	73.300,00 €	
Land	255	Laer	St. Bartholomäusstraße	q	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	15	820 m²	73.700,00 €	
Land	256	Laer	St. Bartholomäusstraße	8	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	8	99	785 m²	71.800,00 €	
Land	257	Laer	Dorfbauernschaft	2	Laer	1054	Hof- u. Gebäudefläche	34	382	1.414 m²	45.600,000 €	
Kirche G	258	Münster	Gerhart-Hauptmann- Straße	26	St. Mauritz	97	Gebäude u. Freifläche	33	646, 647	775 m²	158.700,00 €	
Kirche S	259	Wadersloh	Märkische Straße	10		2297			207	1.178 m²	38.500,00 €	
Kirche S	260	Wadersloh	Bluddenstraße	33	Wadersloh	2297			222	546 m²	20.000,00 €	
Kirche S	261	Wadersloh	Bluddenstraße	31	Wadersloh	2297		17	223	688 m²	25.100,00 €	
Kirche S	202	Wadersloh	Bliddenstraße	23	Wadersloh	2297	Gebaude u. rremache		224	370 III 696 m²	25.100,00 €	
Kirche S	264	Wadersloh	Bluddenstraße	25	Wadersloh	2297			226	620 m <sup>2</sup>	22.700,00 €	
Kirche S	265	Wadersloh	Bluddenstraße	23		2297		17	227	660 m <sup>2</sup>	24.100,00 €	
Kirche S	266	Wadersloh	Bluddenstraße	55		2297	Gebäude u. Freifläche	17	250	930 m²	31.500,00 €	
Kirche S	267	Wadersloh	Bluddenstraße			2297	Gebäude u. Freifläche		251	501 m <sup>2</sup>	20.500,00 €	
Kirche S	268	Wadersloh	Bluddenstraße	51	Wadersloh	2719			252	1.223 m²	38.400,00 €	
Kirche S	269	Wadersloh	Bluddenstraße			2729			254	695 m²	28.400,00 €	
Kirche S	270	Wadersloh	Bluddenstraße	45	Wadersloh	2297			255	1.435 m²	43.000,00 €	
Kirche S	271	Wadersloh	Bluddenstraße			2297			257	701 m²	28.700,00 €	
Kirche S	272	Wadersloh	Bluddenstraße	41	Wadersloh	2297			258	649 m²	26.600,00 €	
Kirche S	273	Wadersloh	Bluddenstraße			2297	Gebäude u. Freifläche	17	259	641 m <sup>2</sup>	26.300,00 €	

Seite 15

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verkaufserlös seit Stichtag			47.100,00 €					26.200,00 €					37.000,000€								30.900,00€																
Wert	31.900,00 €	26.700,00 €	47.100,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €	50.600,00 €	36.000,00 €	26.200,00 €	35.300,00 €	47.400,00 €	26.900,00 €	55.100,00 €	49.600,00 €	10.000,00 €	39.300,00 €	31.900,00 €	30.700,00€	30.400,00 €	30.000,00€	38.100,00 €	30.900,00 €	47.200,00 €	31.000,00 €	37.400,00 €	31.800,00 €	13.600,00 €	12.300,00 €	12.900,000 €	12.500,00 €	12.100,00 €	16.400,00 €	16.300,00 €	16.300,00 €	33.900,00€	38.700,000 €	35.800,00 €	50.000,00 €
Größe in m²	1.046 m <sup>2</sup>	652 m <sup>2</sup>	669 m <sup>2</sup>	510 m <sup>2</sup>	510 m <sup>2</sup>	719 m <sup>2</sup>	510 m <sup>2</sup>	380 m²	500 m <sup>2</sup>	673 m²	386 m²	782 m²	664 m²	2.107 m²	574 m <sup>2</sup>	452 m <sup>2</sup>	438 m <sup>2</sup>	438 m <sup>2</sup>	430 m <sup>2</sup>	546 m²	438 m²	670 m <sup>2</sup>	440 m²	542 m²	807 m²	$365  \mathrm{m}^2$	332 m²	349 m²	338 m²	329 m²	445 m <sup>2</sup>	440 m²	440 m²	1.147 m²	1.390 m <sup>2</sup>	1.236 m²	1.782 m²
Flurstück/e	265	274	444	450	451	454	456	459	460	462	465	468	482	489, 492, 493, 632, 634, 636, 638, 639	505	509	510	519	525	531	536	537	545	256	133	136, 137	138, 141	139, 140		143, 148, 213	144	146	147	203	204	205	206
Flur	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche
Blatt	2735	2727	4541	4547	4548	4551	4553	4556	4557	4559	4562	4565	4579	4585- 4587	4592	4595	4596	4603	4608	4613	4617	4618	4686	4569	2297	2297	2297	2297	2297	2297	2297	2297	2297	2297	2297	2297	2297
Grundbuch/ Gemarkung	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh			Wadersloh	Wadersloh		Wadersloh				Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh			Wadersloh	Wadersloh						
Haus-Nr.	22	49	85	82 (1)	82 (2)	20	74	64	99	26	30	54	22	o.Nrn.	19 a/b	25	27	43	53	65	75	22	32	40	8	29	25	27	23	21	19	17	15	10	12	33	31
Straße	Bluddenstraße	Bluddenstraße <sup>2</sup>	Karl-Arnold-Straße		Karl-Arnold-Straße	Karl-Arnold-Straße 7	Karl-Arnold-Straße 7	Karl-Arnold-Straße (	Karl-Arnold-Straße (	Karl-Arnold-Straße	Karl-Arnold-Straße (	Karl-Arnold-Straße	Karl-Arnold-Straße	Karl-Arnold-Straße	Karl-Arnold-Straße			Karl-Arnold-Straße <sup>2</sup>	Karl-Arnold-Straße		Karl-Arnold-Straße	Karl-Arnold-Straße 7	Karl-Arnold-Straße	Karl-Arnold-Straße				Ermlandstraße 2	Ermlandstraße 2	Ermlandstraße 2	Ermlandstraße	Ermlandstraße	Ermlandstraße	Ermlandstraße	Ermlandstraße		Ermlandstraße
Bezeichnung Ort	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh
Gutachten- Nr. Land	274	275	277	278	279	280	282	283	284	285	286	287	292	293	294	295	296	297	298	299	301	302	304	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320
Zuordnung	Kirche S	Kirche S	Land	Kirche S	Kirche S		Kirche S	Land	Kirche S	Kirche S	Kirche S	Kirche S	Land	Kirche S	Kirche S		Kirche S			Kirche S	Land		Kirche S			Kirche S			Kirche S			Kirche S	Kirche S	Kirche S			Kirche S

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verkaufserlös seit Stichtag																																									
Wert	13.800,00 €	5.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	15.100,000 €	23.300,00 €	33.800,00 €	26.000,00 €	17.200,00 €	26.900,00 €	36.100,00 €	30.100,00 €	32.100,00 €	31.900,00 €	31.100,00 €	19.600,00 €	19.100,000 €	20.600,00 €	35.000,000€	42.400,00 €	23.400,00 €	19.800,00€	27.600,00 €	25.500,00 €	23.800,00 €	25.600,00 €	20.200,00€	14.000,00 €	21.200,00 €	14.500,00 €	37.900,00€	33.900,00€	30.100,00 €	43.500,00 €	33.700,00 €	21.900,00 €	10.500,00 €	11.700,00 €	19.700,00 €	18.000,000 €	19.300,000 €
Größe in m²	385 m²	156 m²	375 m²	373 m²	416 m²	658 m²	974 m²	786 m²	520 m <sup>2</sup>	660 m <sup>2</sup>	860 m <sup>2</sup>	763 m²	884 m²	1.058 m²	1.046 m²	524 m <sup>2</sup>	513 m <sup>2</sup>	575 m <sup>2</sup>	1.197 m²	1.507 m²	600 m <sup>2</sup>	508 m <sup>2</sup>	707 m <sup>2</sup>	689 m²	666 m²	624 m²	492 m²	341 m²	518 m²	354 m²	1.218 m²	843 m²	746 m²	1.353 m²	824 m²	583 m²	281 m²	320 m²	525 m²	480 m²	515 m²
Flurstück/e	209	231	210	211	212	217	218	229	230	128	130	132	190	191	192	193	194	195	197	198	199	200	201	214	219	221	243, 248	244, 247	245	246	256	261	260	262	264	266, 270	271, 276	277	278		286, 290
Flur	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche																																								
Blatt	2297	2677	2587	2587	2677	2297	2297	2297	2297	2587	2297	2297	2297	2587	2587	2297	2587	2297	2297	2677	2297	2587	2297	2677	2297	2587	2587	2587	2297	2587	2297	2780	2677	2737	2297	5189	2791	2778	2776	2864	2875
Grundbuch/ Gemarkung	Wadersloh																																								
Haus-Nr.	2	5	6	11	13	2	4	1	ဗ	4	1	3	25	23	21	19	17	15	13	11	5	2	6	9	8	36	28	30	34	32	33	35	37	31	29	24	22	20	18	14	12
Straße	Ermlandstraße	Pommernstraße																																							
Bezeichnung Ort	Wadersloh		Wadersloh		Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh		Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh		Wadersloh		Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh	Wadersloh			Wadersloh																				
Gutachten- Nr. Land	321	321	322	323	324	325	326	327	328	329	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361
Zuordnung	Kirche S														Kirche S																Kirche S	Kirche S		Kirche S		Kirche S				Kirche S	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
(7)	362	Wadersloh	Pommernstraße	16		2873	Gebäude u. Freifläche	17	287, 292	584 m²	21.900,00 €	
		Wadersloh	Pommernstraße	27b	Wadersloh	2721	Gebäude u. Freifläche	17	345, 346	724 m²	22.400,00 €	
-	365	Wadersloh	Pommernstraße	27a	Wadersloh	2721	Gebäude u. Freifläche	17	347	608 m²	19.700,00 €	
	366	Hamm	Prozessionsweg	41	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	138	740 m²	49.100,00 €	
	367	Натт	Prozessionsweg	45	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	326	855 m²	55.000,00 €	
	368	Натт	Prozessionsweg	47	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	327	656 m²	42.100,00 €	
i e	369	Натт	Prozessionsweg	49	Bockum-Hövel	7463	Gebäude u. Freifläche	31	328	647 m²	41.600,00 €	
	370	Натт	Prozessionsweg	39	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	137	740 m²	49.100,00 €	
	371	Натт	Bockumer Heide	62	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	283, 289	312 m²	19.500,00 €	
	372	Hamm	Bockumer Heide	58	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	281	454 m²	29.300,00 €	
	373	Hamm	Bockumer Heide	09	Bockum-Hövel	7466	Gebäude u. Freifläche	39	282, 286	332 m²	21.400,00 €	
	374	Hamm	Bockumer Heide	64	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	284	425 m²	27.100,00€	
	375	Hamm	Bockumer Heide	89	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	293	483 m²	32.300,00 €	
	928	Hamm	Bockumer Heide	72	Bockum-Hövel	7466	Gebäudefläche, Wohnen	39	296	466 m²	30.000,00€	
	377	Hamm	Bockumer Heide	119	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	300	474 m²	30.800,00€	
	378	Hamm	Bockumer Heide	121	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	301	474 m²	30.800,00 €	
	379	Hamm	Bockumer Heide	123	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	302	473 m²	30.500,00€	
	380	Hamm	Bockumer Heide	125	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	303	474 m²	30.800,00 €	
	381	Hamm	Bockumer Heide	127	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	304	724 m²	47.100,00 €	
	382	Hamm	Bockumer Heide	82	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	39	305, 308	898 m²	56.600,00 €	
	383	Hamm	Bockumer Heide	84	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	306, 307	1.709 m²	96.400,00 €	
	384	Натт	Bockumer Heide	80	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	68	309	1.035 m²	69.300,00 €	
1										-		

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens

(getrennt	: nach Zu	weisung zum	Land, zur Stiftung zu	ur Ausbildu	ing katholisch€	er Geist	(getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)	ter und	d zur Katholisc	then Schulstiftu	ıng im Bistum Mür	ister)
Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche S	385	Hamm	Bockumer Heide	78	Bockum-Hövel	7467	Gebäude u. Freifläche	39	310	616 m²	41.300,00 €	
Kirche S	386	Hamm	Bockumer Heide	92	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	311	616 m²	39.200,00 €	
Kirche S	387	Hamm	Bockumer Heide	74	Bockum-Hövel	7467	Gebäudefläche, Wohnen	39	312	615 m²	39.700,00 €	
Kirche S	388	Hamm	Uphofstraße	82	Bockum-Hövel	7462	Gebäude u. Freifläche	19	895	733 m²	58.500,00 €	
Kirche S	389	Hamm	Uphofstraße	84	Bockum-Hövel	7462	Gebäude u. Freifläche	19	968	732 m²	64.300,00 €	
Kirche S	390	Hamm	Prozessionsweg	35	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	135	805 m²	53.400,00 €	
Kirche S	391	Hamm	Prozessionsweg	37	Bockum-Hövel	7465	Gebäude u. Freifläche	39	136	740 m²	49.100,00 €	
Kirche S	392	Hamm	Bockumer Heide		Bockum-Hövel	7467	verschiedene	39	445, 551, 552	86 m²	1.100,00 €	
Kirche S	393	Hamm	Barsener Straße	62	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	558, 563	396 m²	45.000,00 €	
Kirche S	394	Hamm	Barsener Straße	83	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	560, 565	313 m²	36.400,00 €	
Kirche S	395	Hamm	Barsener Straße	87	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	569, 566	426 m²	48.100,00 €	
Kirche S	396	Hamm	Barsener Straße	89	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	568, 570, 571	335 m²	38.700,00 €	
Kirche S	397	Hamm	Barsener Straße	98	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	572, 581	448 m²	49.300,00 €	
Kirche S	398	Hamm	Barsener Straße	26	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	573, 582	448 m²	49.300,00 €	
Kirche S	399	Hamm	Barsener Straße	66	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	574, 583	503 m²	55.000,00 €	
Kirche S	400	Hamm	Barsener Straße	91	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	576, 577, 580	335 m²	28.300,00 €	
Kirche S	401	Hamm	Barsener Straße	105	Bockum-Hövel	7468	Gebäude u. Freifläche	39	589	320 m²	36.100,00 €	
Land	402	Münster	Horstmarer Landweg	250, 250a, 252, 256, 258	Münster	22706	Hof- u. Gebäudefläche	99	98	14.281 m²	1.686.900,00 €	
Land	403	Münster	Horstmarer Landweg	0	Münster	56605	Verkehrsfläche	65	87	$2.510  \text{m}^2$	56.480,00 €	
Land	404	Münster	Rudolf-Harbig-Weg	55, 57, 59, 61	Münster	22323	Gebäude u. Freifläche	65	99, 474	9.314 m²	1.177.400,00 €	
Kirche S	405	Münster	Wilhelm-Raabe-Straße	4	Roxel	1058	Gebäude u. Freifläche	10	871	668 m²	96.400,00 €	

Seite 18

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verkaufserlös seit Stichtag																																			
Wert	66.700,00 €	112.700,00 €	1.591.000,00 €	1.101.700,00 €	45.200,00 €	42.400,00 €	42.700,00 €	42.400,00 €	38.100,00 €	38.100,00 €	42.800,00 €	42.700,00 €	42.500,00 €	42.500,00 €	42.600,00 €	42.900,00 €	36.900,00€	37.100,00 €	37.700,00 €	37.600,000 €	37.800,00€	37.100,00 €	42.400,00 €	42.400,00 €	42.800,00 €	43.100,00 €	41.600,00€	41.600,00 €	42.300,00 €	42.000,00 €	42.500,00 €	43.500,00 €	43.400,00 €	43.100,00 €	42.700,00 €
Größe in m²	334 m²	$610 \text{ m}^2$	20.874 m²	10.944 m²	1.533 m²	1.200 m <sup>2</sup>	1.201 m²	1.198 m²	1.198 m²	1.197 m²	1.199 m²	1.201 m²	1.198 m²	1.200 m²	1.201 m²	1.201 m²	1.006 m²	1.060 m²	1.150 m²	1.127 m²	1.060 m <sup>2</sup>	1.057 m²	$1.160  \text{m}^2$	1.161 m²	1.187 m²	1.224 m²	1.073 m²	1.036 m²	1.129 m²	1.121 m²	1.149 m²	1.286 m²	1.195 m²	1.224 m²	1.229 m²
Flurstück/e	467 u. 261	262	56, 57, 60, 105	98, 73	4	9	7	8	6	10	16	17	18	20	19	21	143	144	145	146	147	148	151	152	153	156	157	158	159	160	161	162	163	165	165
Flur	62	62	62	62	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Hof- u. Gebäudefläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche
Blatt	46871	31480	22326	32584	1193	1191	1189	1187	1185	1183	1179	1177	1175	1134	1173	1119		1231	1229			1223			1201	1219	1217	1215	1213		1209	1207	1199		1069
Grundbuch/ Gemarkung	Münster 2	Münster	Münster	Münster	Drensteinfurt (	Drensteinfurt (	Drensteinfurt (	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt (	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt		Drensteinfurt		Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt		Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt (		Drensteinfurt (		Drensteinfurt
Haus-Nr.	69	65	70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 84a	50, 52, 54, 56, 58, 59, 60, 62, 64	42	38	36	34	32	30	24	22	20	16	18	14	11	6	2	2	3	1	21	23	25	14	12	10	8	9	4	2	27	29	31
Straße	Schöppingenweg	Schöppingenweg	Gescherweg	Gescherweg	Heimstättenweg	Gartenweg	Gartenweg	Gartenweg	Gartenweg	Gartenweg	Gartenweg	Heimstättenweg	Heimstättenweg	Heimstättenweg	Gartenweg	Heimstättenweg	Heimstättenweg	Heimstättenweg																	
Bezeichnung Ort	Münster	Münster	Münster	Münster	Drensteinfurt		Drensteinfurt																												
Gutachten- Nr. Land	406 u. 408	407	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441
Zuordnung	Kirche S	Kirche S 4	Land 4	Land 4	Kirche S 4		Kirche S 4				Kirche S 4			Kirche S 4				Kirche S 4			Kirche S 4	Kirche S 4		Kirche S 4	Kirche S 4		Kirche S 4				Kirche S 4				

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Verkaufserlös seit Stichtag														
Wert	42.900,00 €	37.000,00 €	50.300,00€	40.100,00 €	42.800,00 €	68.900,000 €	82.300,00 €	77.300,00 €	29.800,00 €	25.900,000 €	10.815.000,00 €	4.370.000,00 €	2.050.000,00 €	1.792.000,00 €
Größe in m²	1.233 m²	1.422 m²	1.474 m²	<sub>z</sub> u 888	1.232 m²	694 m²	708 m²	<sub>2</sub> m 999	292 m²	257 m²	7.928.720 m²	1.089.948 m²	586.191 m²	478.954 m²
Flurstück/e	166	252	349	351	446	108	762	292	1091, 1093	1092, 1094	div.	H. 35 (Fl.St. 6, 7, 97, 31, 33), H. 37 (Fl.St. 35, 74), Fl. 69 37, (Fl.St. 4, 9, 38, 69, 43, 45-48, 51, 52), Fl. 43 (58, 10, 62)	H. 32 (FI.St. 419), FI. 33 (FI.St. 30, 52, 32, 346, 351), FI. 33, 34 (FI.St. 455, 383, 435, 436, 432, 433, 434, 267, 431)	FI. 101 (FI.St. 18, 23), FI. 102 (1, 2, 3, 5, 56, 57), FI. 222 (FI.St. 10, 11, 12)
Flur	31	31	31	31	31	51	51	51	51	51	div.	35, 37, 69, 43	32, 33, 34	101, 102, 222
Bemerkung/ Nutzung	Gebäude u. Freifläche	Verkehrsfläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Gebäude u. Freifläche	Forst	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche	Hof- u. Gebäudefläche
Blatt	1195	1117	1221	1235	1181	893	893	893	893	893		1117	1054	1575
Grundbuch/ Gemarkung	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt		Drensteinfurt	Telgte	Telgte	Telgte	Telgte		Münster, Ahlen, Hamm, Senden, Oelde, Drensteinfurt	Drensteinfurt	Laer	Wadersloh
Haus-Nr.	33	o.Nr.	16	13	26	21	55	53	12a	12		14		39
Straße	Heimstättenweg	Gartenweg	Gartenweg	Gartenweg	Heimstättenweg	Alverskirchener Straße	Robert-Schumann- Straße	Robert-Schumann- Straße	Brahmsstraße	Brahmsstraße		Ossenbeck		Steinacker Straße
Bezeichnung Ort	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Drensteinfurt	Telgte	Telgte	Telgte	Telgte		Münster, Ahlen, Hamm, Senden, Oelde, Drensteinfurt	Drensteinfurt	Laer	Wadersloh
Gutachten- Nr. Land	442	443	444	445	446	447	448	449	450		452	453	454	455
Zuordnung					Kirche S	Land	Land	Land	Land 4	Land	Land	Land	Land	Land

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Bezeichnung Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche G	456	Enninger			Enninger	694, 1010	Hof- u. Gebäudefläche	13,	FI. 13 (FI.St. 20, 26), FI. 14 (FI.St. 49, 86, 14, 15 87, 98, 124, 58), FI. 15 (FI.St. 51, 67)	365.386 m²	1.378.000,00 €	
Kirche G	457	Münster	Nottebrock	134	Amelsbüren, Rinkerode	207, 553, 238	Hof- u. Gebäudefläche	16, 17, 18, 2, 22, 28	16, 25 ttw., 34, 38 17, ttw., 12, 16, 20, 18, 2, 35 ttw., 3 ttw., 22, 28 102	488.461 m²	1.700.000,00 €	
Land	458	Hamm/ Bockum-Hövel	Baugebiet Schulze- Everding		Bockum-Hövel, Herringen		Hof- u. Gebäudefläche	2,33,3 5	FI. 2 (FI.St.4107), FI. 35 (FI.St.138,155, 2,33,3 156,160,207,20 5 8,217,218,222, 224,225,226,23 1,249,254,263, 270) FI. 55 (FI.St.412,443)	660.164 m²	4.907.000,00 €	74.175,00 €
Kirche G	459	Münster	Roxeler Straße	447a	Münster	56656	Hof- u. Gebäudefläche	29 + 30	FI. 29 (FI.St. 41, 45, 49, 52, 73), FI. 30 (FI.St. 34)	360.983 m²	2.013.000,00 €	
Kirche G	460	Ahlen			Ahlen	10786	Ackerland	203	49	46.938 m²	164.000,00 €	
Land	461	oeld e			Oelde	3059 und 3568	Ackerland	118, 119, 120,	FI. 118 (FI.St. 7), FI. 119 (FI.St. 97, 98, 58, 113); FI. 120 (FI.St. 37, 52, 54), FI. (FI.St. 48), FI. 147 (FI.St. 5, 6, 350)	66.037 m²	197.000,00 €	
Kirche G	462	Ahlen			Ahlen	4867	Ackerland	310, 311	44, 33	76.647 m²	212.000,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zum Land, zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Ī	eit												Ī			
	Verkaufserlös seit Stichtag															
	Wert	6.700.000,00 €	350.000,00 €	3.017.160,00 €	400.000,00 €	137.000,00 €	193.000,00 €	1.151.000,00 €	400.000,00 €	200.000,00 €	2.590.000,00 €	183.000,00 €	120.000,00 €	18.000,00 €	497.500,00 €	1.939.000,00 €
•	Größe in m²	446.868 m²		16.762 m²	119.017 m²	34.595 m²	49.882 m²	302.690 m²	96.420 m²	54.611 m²	9.262 m²	54.661 m²	30.000 m <sup>2</sup>	$5.526  \text{m}^2$	85.846 m²	540.737 m²
	Flurstück/e	91, 227, 244, 26, 24, 25, 29, 31, 32 teilw., 480, 293, 325, 60, 65, 67, 69, 74, 284, 288, 291, 295, 297		352, 353; 1, 63, 68 135, 169 tlw. (neu:186,187)	8 tlw., 163	32	141, 142, 143, 144	58, 138, 150, 146, 148, 152	29, 37 49, 27	31	95, 184	43	40	134	4, 6, 7	FI. 2 (FI.St. 104, 235, 171, 174, 175, 176, 181 [neu: 236], 183 [neu: 237], 3, 140, 162), FI. 3 (FI.St. 71, 150, 151)
	Flur	39,58, 59,62, 63,64,		63, 68	1, 22	9	4	31	29, 37	2	121	38	2	43	17	ري ع
	Bemerkung/ Nutzung	Waldorfschule	Wertanpassung	verschiedene	Ackerland	verschiedene	verschiedene	Ackerland	verschiedene	Ackerland	verschiedene	Ackerland	Ackerland	Ackerland	verschiedene	verschiedene
-	Blatt	56605		56605	1094, 4062	2924	1792	1683	177, 3603	7464	39807	162	384	26656	603	850
	Grundbuch/ Gemarkung	Münster		Münster	Nienberge, Greven	Nottuln		St. Mauritz	, je	Weme- Stockum	Münster	Sendenhorst	е	Münster	Albachten	Handorf
	Haus-Nr.															
	Straße	Horstmarer Landweg, Gievenbecker Weg, Gievenbecker Reihe u.a.		Busso-Peus-Straße							Albrecht-Thaer-Straße					
	Bezeichnung Ort	Münster		Münster	Münster- Nienberge	Nottuln	Münster	Münster	Beerlage, Altenberge	Werne	Münster	Sendenhorst	Rinkerode	Münster	MS- Albachten	Münster
	Gutachten- Nr. Land	463	463	494	466	467	468	469	472	475	477	478	480	481	482	483
	Zuordnung	Land	Land	Land	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Kirche G	Land	Kirche G	Land	Land	Kirche G	Kirche G

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens (getrennt nach Zuweisung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster und zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster)

Zuordnung	Gutachten- Nr. Land	Suordnung Sutachten-Bezeichnung Nr. Land Ort	Straße	Haus-Nr.	Grundbuch/ Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe in m²	Wert	Verkaufserlös seit Stichtag
Kirche G 484		Ahlen			Ahlen	4994	verschiedene	210,	FI. 210 (FI.St. 210, 46, 63, 77, 80, 211 84, 102), FI. 211 (FI.St. 11)	536.521 m²	1.919.000,00 €	
										29.562.422 m <sup>2</sup>	29.562.422 m² 123.028.061,00 €	514.075,00 €

Kirche G = Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster Kirche S = Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

#### Satzung

#### der

#### Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

# § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster"[; sie darf im Rechtsverkehr auch die Kurzform "....." führen].
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO, die Förderung der Religion, der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung und Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO, der Religion, der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung und Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere und vorrangig verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster.
- (3) Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar verfolgen. Dies geschieht insbesondere durch die Vergabe von Stipendien.
- (4) Die Stiftung kann auch steuerbegünstigten Rechtsträgern, insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

# § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

# § 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

# § 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Bischof von Münster, der auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt. Zu den Mitgliedern des Vorstands sollen der Regens des Priesterseminars zu Münster und wenn und solange die Ausbildung der katholischen Geistlichen durch die Fakultät der Westfälischen Willhelms-Universität erfolgt der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster gehören.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode des Vorstands werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Bischof von Münster für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt; scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, kann die Neubestellung für eine volle neue Amtsperiode von 5 Jahren erfolgen.

## § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit diese nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen werden,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
- d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, auch pauschaliert, erstattet werden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen; maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Die Einladungen sollen, wenn Vorstandsmitglieder eine Email-Anschrift hinterlegt haben, zusätzlich auch elektronisch versandt werden. In Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, die Einladungsfrist auf 3 Tage abkürzen; auf die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung begründet hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist

unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands, soweit sein Stellvertreter ihn in der Sitzung vertreten hat, von diesem, zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der bestellten Vorstandsmitglieder.
- (6) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen des Vorstands zu fassen; jedoch ist jede andere Form der Beschlussfassung (schriftliches Verfahren, auch per Telefax, Telefonkonferenz, telefonische Abfrage durch den Vorsitzenden) zulässig, mit der sich alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären. Über die Beschlussfassung in anderer Form ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der neben der Entscheidung in der Sache auch die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu der Form der Beschlussfassung festzuhalten ist; eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

# § 11 Beendigung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an das Bistum Münster, welches das Stiftungsvermögen vorrangig für die Ausbildung katholischer Geistlicher, nachrangig zu anderen kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

# § 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung und unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:
- a) Änderungen der Stiftungssatzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung,

- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen,
- d) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten und Einrichtungen,
- e) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen,
- f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
- g) Darlehensaufnahme von mehr als 100.000 €,
- h) Bestellung sowie Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

# § 13 Grundordnung

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

# § 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zulässig.

#### Zustiftungsvertrag

#### zwischen

#### dem Land Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend auch das "Land" -

und

#### der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster

#### Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom \_\_\_\_\_ schließt das Land mit der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster diesen Zustiftungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zu der Stiftung ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds dem Land, der Schulstiftung Münster und der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zugeordnet werden.

## § 1 Zustiftung

Das Land verspricht der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend "Stichtag") die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen im Wege der Zustiftung in das Grundstockvermögen. Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster nimmt dieses Zustiftungsversprechen an.

## § 2 Barvermögen

(1) Das der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt 10.629.118,40 EUR, in Worten: zehnmillionensechshundertneunundzwanzigtausendeinhundertachtzehn Euro vierzig Cent, (nachfolgend "Barvermögen").

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster.

## § 3 Grundvermögen

- (1) Das der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend "Grundvermögen") besteht aus den in der Anlage 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum Ahlen'scher Klosterfonds entsprechend bezeichneten und beschriebenen Grundstücken (nachfolgend "Grundvermögen").
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster
- (3) Das Grundvermögen wird vom Land der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.
- (4) Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils
- a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse,
- b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen,
- c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten,
- d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen,
- e) Baulasten.

Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend.

- (5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.
- (6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster am Tag nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zustiftungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an die Schulstiftung Münster übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.
- (8) Das Land ermächtigt die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster auf deren Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.
- (9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam "Mietsicherheiten" genannt) zum Stichtag auf die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam "Mieter" genannt) hierüber informieren. Die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend den gesetzlichen und den mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an die Schulstiftung Münster übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat die Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

- (10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit der Stiftung abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Münster'schen Studienfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten der Stiftung.
- (11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zur Last.
- (12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

### § 4 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.

#### Satzung der

## Katholische Schulstiftung im Bistum Münster

# § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Katholische Schulstiftung im Bistum Münster".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster.

# § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dieses geschieht durch die Förderung von katholischen Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Unterstützt werden sollen insbesondere pädagogische Projekte an Schulen, die die Qualität schulischer und unterrichtlicher Arbeit in beispielhafter Weise fördern und zu einer trägerspezifischen Profilierung der jeweiligen Schule beitragen. Soweit es zur Umsetzung solcher Projekte zusätzlicher Lehr- oder Lernmittel bedarf, können diese aus Stiftungsmitteln finanziert werden. Gefördert werden können auch Maßnahmen der Lehrerfortbildung, sofern diese auf die konkrete Weiterentwicklung der Qualität der schulischen Arbeit gerichtet sind.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Rechtsträgern, insbesondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 verfolgen.
- (4) Anträge auf Förderung können katholische Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster stellen; die Anträge bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Trägers.
- (5) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegender Zweck im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegt.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

# § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

# § 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

# § 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Bischof von Münster, der auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der laufenden Amtsperiode des Vorstands werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Bischof von Münster für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode bestellt; scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, kann die Neubestellung für eine volle neue Amtsperiode von 5 Jahren erfolgen.

## § 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums

Münster und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit diese nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen werden,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
- d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses, gegebenenfalls auch pauschaliert, erstattet werden.

## § 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

# § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen; maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Die Einladungen sollen, wenn Vorstandsmitglieder eine Email-Anschrift hinterlegt haben, zusätzlich auch elektronisch versandt werden. In Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit kann die/der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, die Einladungsfrist auf 3 Tage abkürzen; auf die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung begründet hinzuweisen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstands, soweit sein Stellvertreter ihn in der Sitzung vertreten hat, von diesem, zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der bestellten Vorstandsmitglieder.
- (6) Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen des Vorstands zu fassen; jedoch ist jede andere Form der Beschlussfassung (schriftliches Verfahren, auch per Telefax, Telefonkonferenz, telefonische Abfrage durch den Vorsitzenden) zulässig, mit der sich alle Vorstandsmitglieder einverstanden erklären. Über die Beschlussfassung in anderer Form ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der neben der Entscheidung in der Sache auch die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu der Form der Beschlussfassung festzuhalten ist; eine Kopie der Niederschrift ist unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

# § 11 Beendigung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an das Bistum Münster, welches das Stiftungsvermögen vorrangig für den Stiftungszweck, nachrangig zu anderen kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## § 12 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung und unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde:

- a) Änderungen der Stiftungssatzung, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung,
- b) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung oder Aufgabe von Rechten an Grundstücken.
- c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen,
- d) Übertragung, Übernahme oder Schließung von Anstalten und Einrichtungen,
- e) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen,
- f) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
- g) Darlehensaufnahme von mehr als 100.000 €,
- h) Bestellung sowie Anstellungsvertrag eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

# § 13 Grundordnung

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung an.

## § 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zulässig.

#### Zustiftungsvertrag

#### zwischen

#### dem Land Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend auch das "Land" -

und

#### der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster

nachfolgend auch "Schulstiftung Münster" -

#### Präambel

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster vom \_\_\_\_\_\_ (nachfolgend "Zuordnungsvereinbarung" genannt) schließt das Land mit der Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster diesen Zustiftungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zu der Stiftung ab. In § 1 der Zuordnungsvereinbarung ist unter anderem geregelt, nach welchen Quoten die Bestandteile der jeweiligen Sondervermögen des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds dem Land, der Schulstiftung Münster und der Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster zugeordnet werden.

# § 1 Zustiftung

Das Land verspricht der Schulstiftung Münster mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 (nachfolgend "Stichtag") die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Grundvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen im Wege der Zustiftung in das Grundstockvermögen. Die Schulstiftung Münster nimmt dieses Zustiftungsversprechen an.

## § 2 Barvermögen

(1) Das der Schulstiftung Münster vom Land zuzuwendende Barvermögen beträgt 7.508.878,79 EUR, in Worten: siebenmillionenfünfhundertachttausendachthundertachtundsiebzig Euro neunundsiebzig Cent, (nachfolgend "Barvermögen").

(2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Schulstiftung Münster zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Schulstiftung Münster.

# § 3 Grundvermögen

- (1) Das der Schulstiftung Münster zuzuwendende Grundvermögen (nachfolgend "Grundvermögen") besteht aus den in der Anlage 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum Ahlen'scher Klosterfonds entsprechend bezeichneten und beschriebenen Grundstücken (nachfolgend "Grundvermögen").
- (2) Surrogate, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag der Schulstiftung Münster zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag die Schulstiftung Münster.
- (3) Das Grundvermögen wird vom Land der Schulstiftung Münster mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.
- (4) Die Schulstiftung Münster übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils
- a) bestehende Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnisse,
- b) die jeweils im Grundbuch eingetragenen Belastungen,
- c) im Grundbuch nicht eingetragene altrechtliche Dienstbarkeiten,
- d) nachbarrechtliche Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen,
- e) Baulasten.

Die Schulstiftung Münster übernimmt die vorgenannten Dienstbarkeiten, nachbarrechtlichen Beschränkungen und Baulasten. Wenn und soweit wesentliche solche Belastungen nicht in die vorgelegten Gutachten für die Grundstücke wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend.

(5) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen gebrauchten altersbedingten Zustand. Eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von

Aufbauten und Zubehör, insbesondere Grenzen, Größe, Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

- (6) Wenn und soweit in die vorgelegten Gutachten wesentliche sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder wesentliche Rechtsmängel nicht wertmäßig eingegangen sind, gilt § 1 Abs. 6 S. 1 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'scher Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land NRW und dem Bistum Münster entsprechend. Eine weitergehende Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachten Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (7) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf die Schulstiftung Münster am Tag nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages über. Das Land wird innerhalb von einer Woche nach Abschluss des Zustiftungsvertrages die Objektunterlagen für das Grundvermögen an die Schulstiftung Münster übergeben. Das Land bleibt bis zu dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.
- (8) Das Land ermächtigt die Schulstiftung Münster, ab dem in vorstehend Abs. 7 Satz 1 genannten Tag des Besitzübergangs alle Rechte des Landes aus den bestehenden Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Tag des Besitzübergangs der Schulstiftung Münster auf deren Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen, Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang jedoch nicht.
- (9) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam "Mietsicherheiten" genannt) zum Stichtag auf die Schulstiftung Münster übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam "Mieter" genannt) hierüber Die Schulstiftung Münster verpflichtet sich, informieren. mit übergebenen ausschließlich entsprechend Mietsicherheiten den gesetzlichen mietvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land von Mietern wegen an die Schulstiftung Münster übertragenen Mietsicherheiten und dabei insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung in Anspruch genommen werden, hat die Schulstiftung Münster das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.
- (10) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2013 führt das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach

dem Stichtag unverzüglich mit der Schulstiftung Münster abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögens des Münster'schen Studienfonds bzw. des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten der Stiftung.

- (11) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen der Schulstiftung Münster zur Last.
- (12) Die Auflassung des Grundvermögens erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zustiftungsvertrages durch eine eigene notarielle Urkunde.

### § 4 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Abs. 12, des Vollzuges dieses Vertrages und der Auflassungsurkunde sowie die Grunderwerbsteuer trägt das Land.

2022

#### 2. Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)

Vom 4. Dezember 2013

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 227) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 beschlossen:

1.

Die Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe vom 24. November 2010 (GV. NRW. 2011 S. 10), die durch Satzung vom 19. Oktober 2011 (GV. NRW. 2012 S. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "BeamtVG" durch die Wörter "Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234)" ersetzt.
- 2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe b wird aufgehoben.
  - b) Buchstabe c wird Buchstabe b.
- 3. Dem § 24 wird folgender Satz 4 angefügt:
  - "4 Die kvw-Beamtenversorgung kann die Auszahlung der Leistungen einstellen, sofern das Mitglied mit zwei oder mehr monatlichen Abschlagszahlungen im Rückstand ist und die kvw-Beamtenversorgung dem Mitglied eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung übermittelt hat."
- 4. § 29 Absatz 3 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
  - "f) Versorgungsaufwand für Bürgermeister und Landräte gemäß Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW bis zum Erreichen der für Lebenszeitbeamte geltenden Regelaltersgrenze."
- 5. In  $\S$  30 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Umlagehebesatzes" durch die Wörter "umzulegenden Versorgungsaufwandes" ersetzt.
- 6. Dem § 36 wird folgender Satz 4 angefügt:
  - "<sup>4</sup> § 24 Satz 4 gilt entsprechend."

2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft

Münster, den 4. Dezember 2013

J a c o b i Vorsitzender des Verwaltungsrates

> Raschdorf Schriftführerin

210

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NRW)

Vom 20. Februar 2014

Auf Grund des § 31 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

#### Artikel 1

Die Meldedatenübermittlungsverordnung NRW vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 5 werden nach den Wörtern "der Abruf ist" die Wörter "bei vorhandener Auskunftssperre" eingefügt.
- 2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort "abzurufen" die Wörter "(einfache Behördenauskunft)" eingefügt.
- 3. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter "mit dem Zeitpunkt der Vollendung des vierten Lebensjahres der Kinder, deren Erziehungsberechtigte gemäß § 36 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) in der jeweils geltenden Fassung über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden sollen" durch die Wörter "zum Zweck der Beratung der Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten gemäß § 36 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) zum 1. Februar des Jahres Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Jahres das vierte Lebensjahr vollenden" ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter "mit dem Zeitpunkt der Vollendung des vierten Lebensjahres der Kinder, deren Sprachstand gemäß § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW festgestellt werden soll" durch die Wörter "zum Zweck der Sprachstandsfeststellung gemäß § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW zum 1. Februar des Jahres Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Jahres das vierte Lebensjahr vollenden" ersetzt.
- 4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### "§ 7a Datenübermittlung an die Justizbehörden

Den Gerichten dürfen zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, unter anderem zur Klärung von Zuständigkeiten, zusätzlich zum Verfahren nach §§ 2 und 3 Absatz 1 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

frühere Anschriften – Datenblatt 1200 bis 1231."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 2014

Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf Jäger

211

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Vom 11. Februar 2014

Auf Grund des § 13a des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

- 1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung angefügt: "(ZustVO NamÄndG)".
- 2. § 3 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Anderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 (GV. NRW. S. 648), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in

Düsseldorf, den 11. Februar 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

Der Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger

- GV. NRW. 2014 S. 178

#### Einzelpreis dieser Nummer 13,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax  $(02\,11)\,96\,82/2\,29$ , Tel.  $(02\,11)\,96\,82/2\,38\,(8.00-12.30\,\mathrm{Uhr})$ ,  $40237\,\mathrm{Düsseldorf}$ Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Aliee 82, Fax (U2 11) 90 82/229, 1et. (U2 11) 90 82/224, 4et. (U2 11) 90 82/224, 1et. (U2 11)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach